



Hochschule **Amberg-Weiden**
für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences (FH)

HAW

im Dialog

Weidener Diskussionspapiere

**Kürzung der Vorsorgeaufwendungen
nach dem Jahressteuergesetz 2008
bei betrieblicher Altersversorgung
für den GGF**

Thomas Dommermuth

**Diskussionspapier No. 8
Juni 2008**

ISBN 978-3-937804-10-1

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

Prof. Dr. Thomas Dommermuth

Hochschule Amberg-Weiden
Hetzenrichter Weg 15
D-92637 Weiden
e-mail: th.dommermuth@haw-aw.de

Juni 2008

Abstract:

Das vorliegende Dokument analysiert die Auswirkungen einer betrieblichen Altersversorgung auf die steuerlich absetzbaren Vorsorgeaufwendungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern. Unter bestimmten Bedingungen kann eine betriebliche Altersversorgung zur Kürzung des Vorwegabzugs führen. Die Prüfung ob dies der Fall ist, ist von zahlreichen Faktoren abhängig auf die im Einzelnen eingegangen wird. Darüber hinaus wird bei Gesellschafter-Geschäftsführern durch das Jahressteuergesetz 2008, bei Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung der Höchstbetrag der Basisrente (Rürup-Rente) generell gekürzt. Im Dokument werden die Relevanz, die Auswirkungen und die Zusammenhänge der einzelnen Variablen zu dieser Thematik ausgiebig erörtert.

JEL: K34, G23

Schlüsselwörter: Gesellschafter-Geschäftsführer, bAV, Basisrente (Rürup-Rente), Vorsorgeaufwendungen

The reduction of tax-deductible insurance contributions for company pension scheme of acting partner through the Tax Amendment Act 2008

Thomas Dommermuth

University of applied sciences
Amberg Weiden
Hetzenrichter Weg 15
D-92637
e-mail: th.dommermuth@haw-aw.de

June 2008

Abstract:

This document is analysing the effects of company pension plans for acting partners. In some cases it can be possible, that because of a certain company pension scheme the acting partner, a person who is both an associate and manager of the company, have negative consequences for the reduction of tax-deductible insurance contributions. The deduction at source is affected and can be cut. Another problem is the tax deductibility of the German "Basisrente". This retirement pension enjoys tax privileges that can be cut through a specific constellation.

The document shows the responsible factors, the coherences and the consequences in detail that should be observed. The actual changes in the tax situation of 2008 are considered, which has declined the situation.

JEL: K34, G23

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

1 Zusammenfassung

Bis zum Veranlagungszeitraum 2004 bestand bei Einführung einer betriebliche Altersversorgung (bAV) zu Gunsten des sozialversicherungsrechtlich beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) einer Kapitalgesellschaft die Gefahr, dass sein Vorwegabzug der Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG 2004) verloren ging. Im Falle der Zusammenveranlagung und bei dem 2004 gültigen Spitzensteuersatz der Einkommensteuer bedeutete dies eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 2.899 EUR (incl. SolZ ohne Kirchensteuer). Diese Zusatzbelastung war durch die bAV verursacht und musste ihr zugerechnet werden. Je kleiner das Volumen der bAV desto unrentabler wurde diese durch jene Zusatzwirkung. In nicht wenigen Fällen musste daher von der Einrichtung einer bAV für den GGF abgeraten werden.

Keine derartige Mehrbelastung trat ein, wenn die Kürzung des Vorwegabzugs in Ermangelung der rechtlichen Voraussetzungen (z.B. Einmann-Kapitalgesellschaft oder Entgeltumwandlung) nicht erfolgte oder der Vorwegabzug bereits durch den Ehegatten auf 0 EUR reduziert war.

Auch nach Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetz ab 2005 bleibt jener aus der Kürzung des Vorwegabzugs resultierende Effekt erhalten, da die Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG 2005 die Prüfung der neuen im Vergleich zur alten Rechtslage bis zum Veranlagungszeitraum 2019 fordert. Dabei entsteht die eintretende Mehrbelastung des GGF aus einer Mischung von Wegfall des Vorwegabzugs und Kürzung der Höchstgrenze für die Altersvorsorgeaufwendungen. Ab 2020 wird die Wirkung aus dem Wegfall des Vorwegabzugs eliminiert und es bleibt nur noch der Effekt der Kürzung der Höchstgrenze für die für die Altersvorsorgeaufwendungen übrig. Allerdings wirkt sich die neue Rechtslage nur dann aus, wenn der GGF oder sein Ehegatte Beiträge zu einer Basisrentenversicherung zahlt, während die Kürzung des Vorwegabzugs generelle Wirkung hat. Ab 1.1.2006 wurde die neue Rechtslage durch das Jahressteuergesetz 2007 im Detail zwar modifiziert. Grundlegendes hatte sich dadurch jedoch nicht verändert..

Die bisher letzte Reform in diesem Bereich ist jedoch gleichzeitig die schwerwiegendste: Konnte bis zum Veranlagungszeitraum 2007 eine bAV-bedingte Reduzierung von Steuerersparnissen aus Vorsorgeaufwendungen häufig vermieden werden (durch Anwendung versicherungsförmiger Durchführungswege statt Direktzusagen oder Unterstützungskassenzusagen, durch Entgeltumwandlung oder durch zielgerichtete Gestaltung der BAV-Aufwandsquote des GGF im Verhältnis zu seiner Beteiligungsquote), so führt ab 2008 jede

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

bAV des GGF – unabhängig von ihrem Durchführungsweg, ihrer Finanzierung und der Höhe ihrer Aufwandsquote – zu einer Reduzierung der Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen nach der ab 2005 geltenden Rechtslage. Das Problem betrifft auch die bereits vor 2008 vorhandene bAV. Allerdings kommt es – im Gegensatz zur Kürzung des Vorwegabzugs nach der vor 2004 geltenden Rechtslage – nur dann zu einem bAV-bedingten Abbau von Steuerersparnissen, wenn für den GGF oder seinen Ehegatten Beiträge zur Basisrentenversicherung in bestimmter Mindesthöhe bestehen.

Nachfolgender Beitrag untersucht neben den Wirkungen einer bAV auf die Vorsorgeaufwendungen des GGF auch, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kürzung des Vorwegabzugs bzw. des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, muss anschließend geprüft werden, um welchen Zeitraum es geht und in welcher der o.g. (zeitraumabhängigen) Zonen sich der GGF befindet. Aus didaktischen Gründen stellt der Beitrag die rechtliche Untersuchung an das Ende, da sich der Leser auf diese Weise bereits vorher ein Bild von den Wirkungszusammenhängen machen kann, bevor er mit Rechtsdetails konfrontiert wird.

Die Außerachtlassung jener Prüfungen in der Praxis stellt einen gravierenden Beratungsfehler dar.

2 Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

Vor Klärung der fachlichen Zusammenhänge im Detail soll eine systematische Prüfung vorausgeschickt werden, die bei Einführung der bAV zu Gunsten eines sozialversicherungsfreien GGFs (also im Sinne des Sozialversicherungsrechts beherrschenden GGF) erfolgen sollte, um steuerliche Nachteile und Beratungsfehler zu vermeiden. Die Nachteile bzw. Fehler betreffen die mögliche Reduzierung von Vorsorgeaufwendungen, ausgelöst von einer für den GGF neu eingerichteten (ab 2008 auch: oder auch bereits vorhandenen) bAV. Tritt sie ein, muss dieser bAV nach dem Verursachungsprinzip die durch sie ausgelöste Verringerung der bisher aus den Vorsorgeaufwendungen resultierenden Steuerersparnis zugerechnet werden. Dadurch erfolgt eine schlechtere Bewertung der bAV des GGF.

Allerdings ist der Begriff „bAV“ hier eingeschränkt zu verwenden: Das Problem tritt nur ein, soweit die bAV (auch) Altersversorgung beinhaltet, nicht hingegen, wenn sie ausschließlich aus Invaliditäts- oder/und Hinterbliebenenversorgung besteht (vgl. BMF vom 22.5.2007, BStBl. I, 493, Rz. 1).

Ab 2008 kann die Reduzierung jener Steuerersparnisse aufgrund der Neuregelung des Jahressteuergesetzes (JStG) 2008 auch für die bereits bestehende bAV eintreten.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

Das rechtliche Korsett ist äußerst komplex, da altes und neues Recht aufgrund der Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG zusammenkommen und teilweise auch die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 3 EStG) ein Eigenleben führt. So kann für den jeweiligen GGF nur die Prüfung des alten, nur die Prüfung des neuen oder auch die Prüfung beider Rechtsgebiete relevant sein. Darüber hinaus spielen die Veranlagungszeiträume bis 2004, von 2005 bis 2007 und ab 2008 eine jeweils unterschiedliche Rolle. Nach altem Recht kann die bAV eine Kürzung des Vorwegabzugs (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG 2004) bewirken, nach neuem Recht eine Kürzung des für eine Basisversorgung (gesetzliche Rente, berufsständische Versorgung und Basisrentenversicherung) zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens der Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe des fiktiven Gesamtbeitrags (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG 2005). Beide Wirkungen können sich kombinieren.

Ohne einen diesbezüglichen klaren und umfassenden Prüfungsleitfaden sind in der Praxis sowohl der Berater als auch der Mandant verloren. Nachfolgendes Schema dient der systematischen Erfassung der jeweils vorliegenden Situation und verbessert damit die notwendige Entscheidungsfindung:

2.1 Teil I: Überprüfung der Voraussetzungen zur Kürzung des Vorwegabzugs (altes Recht mit Günstigerprüfung) und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen (neues Recht)

2.1.1 Prüfungsschema

Block 1 – Grundfragen:

1. Frage: Handelt es sich um einen beherrschenden (sozialversicherungsfreien) GGF einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Sozialversicherungsrechts?

Antwort: Wenn „nein“, dann bewirkt die bAV weder eine Kürzung des Vorwegabzugs nach altem noch eine Kürzung des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen um einen fiktiven Beitrag des GGF zur gesetzlichen Rentenversicherung nach neuem Recht. Eine weitere Prüfung ist dann nicht erforderlich, weder in Block 1 noch in Block 2.

Wenn „ja“, so sollte die nächste Frage beantwortet werden.

2. Frage: Besteht eine Basisrentenversicherung („Rürup-Rente“) für den GGF oder seinen Ehegatten oder ist der vertragliche Abschluss einer solchen für die nächste Zeit geplant?

Antwort: Wenn „nein“, dann kann sich lediglich eine eventuell eintretende (siehe dazu die Fragen in Block 2) Kürzung des Vorwegabzugs der Vorsorgeaufwendungen nach dem bis 2004 gelten Recht materiell auswirken (im Rahmen der Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG). Eine Mehrbelastung aufgrund der Kürzung der seit 2005 geltenden Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen um den in Frage 1 genannten fiktiven Beitrag des GGF tritt dann nicht ein. Begründung: In Ermangelung von Beiträgen zur Basisrentenversicherung und – infolge seiner Beherrschung im Sinne des Sozialversicherungsrechts – zur gesetzlichen Rentenversicherung des GGF können keine Steuerersparnisse wegfallen. Dies gilt selbst dann, wenn der Ehegatte den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt (2008: 12.656,40 EUR Jahresbeitrag), da die Kürzung der Höchstgrenze (bei Ehegatten: 40.000 EUR) um den fiktiven Beitrag des GGF (2008: max. 10.746 EUR) ebenfalls nicht zu einer Reduzierung von Steuerersparnissen führen kann (vgl. Kapitel 3.2).

Wenn „ja“, wirken sich grundsätzlich die Kürzung des Vorwegabzugs nach altem und die Kürzung des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen nach neuem Recht aus. Welcher der beiden Effekte tatsächlich zur Anwendung kommt oder ob eine Kombination aus beiden relevant wird, ergibt sich im Rahmen der Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG. (vgl. Kapitel 3.3)

Egal, ob Frage 2 mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wird: Bitte fahren Sie mit Frage 3 fort.

3. Frage: Ist der Ehegatte des GGF sozialversicherungspflichtig oder gehört er zum Personenkreis der unter § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG fällt (vgl. Kapitel 4.1.1.2) bzw. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 erzielt (z.B. Übergangsgelder, Überbrückungsgelder und Versorgungsbezüge der Abgeordneten) und ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erworben hat? Erzielt er dabei (Brutto-)Einnahmen aus dieser Tätigkeit von mindestens 38.350 EUR p.a.?

Antwort: Werden beide Fragen mit „ja“ beantwortet, ist der Vorwegabzug der Vorsorgeaufwendungen nach dem bis 2004 geltenden Recht (im Rahmen der Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG) bereits durch den Ehegatten auf 0 EUR reduziert. Eine Negativ-Wirkung der bAV durch Reduzierung der Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht kann dann nicht entstehen, solange diese Situation so bleibt, wie gegenwärtig.

Wird eine der beiden Fragen hingegen mit „nein“ beantwortet, tritt eine Kürzung des Vorwegabzugs der Vorsorgeaufwendungen nach dem bis 2004 geltenden Recht ein.

Unabhängig von der Beantwortung der Frage 3 ist eine negative Konsequenz nach neuem Recht nur möglich, wenn eine Basisrentenversicherung für den GGF oder seinen Ehegatten besteht oder der vertragliche Abschluss einer solchen für die nächste Zeit geplant ist (vgl. Frage 2).

Konsequenzen aus der Beantwortung der Grundfragen (Block 1):

Nur, wenn der GGF beherrschend im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist, muss eine Überprüfung der hier besprochenen Problematik überhaupt erfolgen.

Ist dies der Fall, so gelten für die weitere Vorgehensweise in Block 2 folgende Fälle:

- **Fall 1:** Frage 2: „ja“, Frage 3: beide „ja“: Lediglich das seit 2005 geltende neue Recht ist relevant.
- **Fall 2:** Frage 2: „nein“, Frage 3: mindestens eine der beiden Fragen „nein“: Lediglich das bis 2004 geltende alte Recht ist relevant.
- **Fall 3:** Frage 2: „ja“, Frage 3: mindestens eine der beiden Fragen „nein“: Das bis 2004 geltende alte Recht und das seit 2005 geltende neue Recht sind relevant.
- **Fall 4:** Frage 2: „nein“, Frage 3: beide „ja“: Keines der beiden Rechtsgebiete hat Auswirkung. Eine weitere Prüfung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt entfallen.

Block 2 – Detailfragen:

Gelten die Fälle 1 bis 3 aus Block 1, so ist nach dem nachfolgenden Schema weiter zu prüfen. Dabei muss aufgrund der Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG nach alter und neuer Rechtslage unterschieden werden:

Alte Rechtslage – Relevanz der Fälle 2 und 3 aus Block 1

1. Frage: Ist der GGF Alleingesellschafter-Geschäftsführer oder ist er Teil einer mehrgliedrigen Gesellschaft und übersteigt seine Beteiligungsquote (Anteil, mit dem der GGF am Nennkapital seiner Kapitalgesellschaft beteiligt ist, vgl. dazu Kapitel 4.1.1.2) seine BAV-Aufwandsquote (vgl. dazu Kapitel 4.1.1.2)?

Antwort: Wenn „ja“, dann erfolgt keine Kürzung des Vorwegabzugs der Vorsorgeaufwendungen und damit keine Mehrbelastung (vgl. Kapitel 4.1.1.2). Eine weitere Prüfung der alten Rechtslage gem. unten stehender Fragen ist nicht erforderlich.

Wenn „nein“, so ist mit Frage 2 fortzuführen.

2. Frage: Wird die bAV ausschließlich in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds durchgeführt, unabhängig davon, ob arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert?

Antwort: Wenn „ja“, dann erfolgt keine Kürzung des Vorwegabzugs der Vorsorgeaufwendungen und damit insoweit keine Mehrbelastung (vgl. Kapitel 4.1.1.1). Eine weitere Prüfung der alten Rechtslage gem. unten stehender Fragen ist nicht erforderlich.

Wenn „nein“, so ist mit Frage 3 fortzuführen.

3. Frage: Wird die bAV (auch) in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse durchgeführt und von der Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise finanziert?

Antwort: Wenn „ja“, so erfolgt eine Kürzung des Vorwegabzugs der Vorsorgeaufwendungen und damit eine Mehrbelastung (vgl. Kapitel 4.1.1.1).

Wenn „nein“, dann erfolgt keine Kürzung des Vorwegabzugs der Vorsorgeaufwendungen und damit insoweit keine Mehrbelastung (vgl. Kapitel 4.1.1.1). Dies ist auch dann der Fall, wenn zwar eine Versorgung über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse praktiziert wird, der GGF sie aber per Entgeltumwandlung finanziert (Eigenbeiträge im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sind bei jenen beiden Durchführungswegen nicht möglich) .

Abschließend sei erwähnt, dass die Reduzierung der Steuerersparnis des GGF durch seine bAV auf Basis der vor 2005 geltenden Rechtslage auch dann eintreten kann, wenn die bAV erst nach 2004 vereinbart wurde.

Neue Rechtslage – Relevanz der Fälle 1 und 3 aus Block 1
Rechtslage in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2007

1. Frage: Ist der GGF Alleingesellschafter-Geschäftsführer oder ist er Teil einer mehrgliedrigen Gesellschaft und übersteigt sein Beteiligungsquote (Anteil, die dem der GGF am Nennkapital seiner Kapitalgesellschaft beteiligt ist, vgl. dazu Kapitel 4.1.1.2) seine BAV-Aufwandsquote (vgl. dazu Kapitel 4.1.1.2)?

Antwort: Wenn „ja“, dann erfolgt keine Kürzung des für eine Basisversorgung (gesetzliche Rente, berufsständische Versorgung und Basis-Rentenversicherung) zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG) in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2007 und damit in diesem Zeitraum keine Mehrbelastung (vgl. Kapitel 4.1.1.2). Eine weitere Prüfung der neuen Rechtslage gem. unten stehender Fragen ist daher nicht erforderlich.

Wenn „nein“, so ist mit Frage 2 fortzuführen.

2. Frage: Wird die bAV ausschließlich in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds mit steuerfreien Beiträgen im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG durchgeführt, unabhängig davon, ob arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert?

Antwort: Wenn „ja“, dann erfolgt keine Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2007 und damit in diesem Zeitraum keine Mehrbelastung (vgl. Kapitel 4.1.1.2). Jedoch erfolgt eine Reduzierung der Vorsorgepauschale (§ 10c EStG). Dies hat allerdings im Falle einer Veranlagung zur Einkommensteuer keine materielle Bedeutung, da jene Kürzung lediglich für die Lohnsteuer (besondere Erhebungsform der Einkommensteuer) von Relevanz ist. Im Rahmen der veranlagten Einkommensteuer entsteht keine Wirkung, sofern die Beiträge für eine Basisversorgung die Vorsorgepauschale übersteigen. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn eine private Basis-Rentenversicherung (auch „Rürup“-Rente genannt) besteht. Eine weitere Prüfung der neuen Rechtslage gem. unten stehender Fragen ist daher nicht erforderlich.

Wenn „nein“, so ist mit Frage 3 fortzuführen.

3. Frage: Wird die bAV (auch) in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse durchgeführt und von der Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise finanziert?

Antwort: Wenn „ja“, dann erfolgt eine Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2007 und damit in diesem Zeitraum eine Mehrbelastung (vgl. Kapitel 4.1.1.1).

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

Wenn „nein“, so erfolgt keine Kürzung des maximalen Abzugsvolumens der Altersvorsorgeaufwendungen und damit keine Mehrbelastung (vgl. Kapitel 4.1.1.1).

Rechtslage in den Veranlagungszeiträumen ab 2008

In den Fällen 1 und 3 aus Block 1 kommt es ohne Ausnahme zu einer Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens. Aufgrund der Änderungen in den §§ 10 Abs. 3 und 10c Abs. 3 Nr. 2 im Rahmen des JStG 2008 bewirkt das Vorhandensein von bAV des GGF jene materiellen Folgen, unabhängig vom Durchführungsweg, der Finanzierungsform, der Art der Kapitalgesellschaft (eingliedrig bzw. mehrgliedrig) und dem Verhältnis bAV-Aufwandsquote zu Beteiligungsquote des GGF.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF
2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

2.1.2 Tabellarische Übersicht

Nachfolgende Übersicht soll auf einen Blick zeigen, welche Folgen bei welcher Konstellation eintreten. Eingerückte Zeilen stellen dabei jeweilige Unterbereiche dar.

<i>Konstellation</i>	<i>Altes Recht (vor 2005)</i>	<i>Neues Recht (nach 2005)</i>	
		<i>2005 bis 2007</i>	<i>Ab 2008</i>
1. GGF ist sozialversicherungspflichtig	Keine Kürzung des Vorwegabzugs durch bAV.	Keine Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV.	Keine Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV.
2. GGF ist sozialversicherungsfrei			
2.1 Keine Altersleistung im Rahmen der bAV zugesagt (nur Invaliditäts- oder Hinterbliebenen-Leistung)	Keine Kürzung des Vorwegabzugs durch bAV.	Keine Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV.	Keine Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV.
2.2 Altersleistung im Rahmen der bAV ist zugesagt			
2.2.1 GGF ist Alleingesellschafter oder Teil einer mehrgliedrigen Gesellschaft, bei der seine Beteiligungsquote mindestens so hoch ist wie seine bAV-Aufwandsquote			
2.2.1.1 BAV wird ausschließlich in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds mit Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG durchgeführt	Keine Kürzung des Vorwegabzugs durch bAV.	Keine Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV. Aber: Kürzung der Vorsorgepauschale gem. § 10c EStG, die sich jedoch nur bei der Lohnsteuer auswirkt.	Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV tritt ein. Sie führt jedoch nur zu geringerer Steuerersparnis, wenn eine Basisrentenversicherung besteht und ein Mindestbeitrag (siehe Kapitel 3.3) überschritten wird.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF
2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

<i>Konstellation</i>	<i>Altes Recht (vor 2005)</i>	<i>Neues Recht (nach 2005)</i>	
<p>2.2.1.2 BAV wird (auch) in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse durchgeführt</p>	<p>Keine Kürzung des Vorwegabzugs durch bAV.</p>	<p>Keine Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV.</p>	<p>Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV tritt ein. Sie führt jedoch nur zu geringerer Steuerersparnis, wenn eine Basisrentenversicherung besteht und ein Mindestbeitrag (siehe Kapitel 3.3) überschritten wird.</p>
<p>2.2.2 GGF ist Teil einer mehrgliedrigen Gesellschaft, bei der seine Beteiligungsquote seine bAV-Aufwandsquote unterschreitet</p>			
<p>2.2.2.1 BAV wird ausschließlich in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds durchgeführt</p>	<p>Keine Kürzung des Vorwegabzugs durch bAV.</p>	<p>Keine Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV.</p> <p>Aber: Kürzung der Vorsorgepauschale gem. § 10c EStG, die sich jedoch nur bei der Lohnsteuer auswirkt.</p>	<p>Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV tritt ein. Sie führt jedoch nur zu geringerer Steuerersparnis, wenn eine Basisrentenversicherung besteht und ein Mindestbeitrag (siehe Kapitel 3.3) überschritten wird.</p>
<p>2.2.2.2 BAV wird (auch) in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse durchgeführt</p>			
<p>2.2.2.2.1 Finanzierung der bAV erfolgt ausschließlich über Entgeltumwandlung</p>	<p>Keine Kürzung des Vorwegabzugs durch bAV.</p>	<p>Keine Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV.</p>	<p>Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV tritt ein. Sie führt jedoch nur zu geringerer Steuerersparnis, wenn eine Basisrentenver-</p>

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

<i>Konstellation</i>	<i>Altes Recht (vor 2005)</i>	<i>Neues Recht (nach 2005)</i>	
			sicherung besteht und ein Mindestbeitrag (siehe Kapitel 3.3) überschritten wird.
2.2.2.2.2 Finanzierung der bAV erfolgt (teilweise) durch die Kapitalgesellschaft			
2.2.2.2.2.1 Kein Ehegatte oder Ehegatte ist sozialversicherungsfrei und gehört nicht zum Personenkreis nach § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG	Kürzung des Vorwegabzugs durch bAV.	Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV tritt ein. Sie führt jedoch nur zu geringerer Steuerersparnis, wenn eine Basisrentenversicherung besteht und ein Mindestbeitrag (siehe Kapitel 3.3) überschritten wird.	Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV tritt ein. Sie führt jedoch nur zu geringerer Steuerersparnis, wenn eine Basisrentenversicherung besteht und ein Mindestbeitrag (siehe Kapitel 3.3) überschritten wird.
2.2.2.2.2.2 Ehegatte ist sozialversicherungspflichtig oder gehört zum Personenkreis nach § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG			
2.2.2.2.2.2.1 Bruttoeinnahmen des Ehegatten aus dieser Tätigkeit betragen mind. 38.350 EUR p.a.	Keine Kürzung des Vorwegabzugs durch bAV.	Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV tritt ein. Sie führt jedoch nur zu geringerer Steuerersparnis, wenn eine Basisrentenversicherung besteht und ein Mindestbeitrag (siehe Kapitel 3.3) überschritten wird.	Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV tritt ein. Sie führt jedoch nur zu geringerer Steuerersparnis, wenn eine Basisrentenversicherung besteht und ein Mindestbeitrag (siehe Kapitel 3.3) überschritten wird.
2.2.2.2.2.2.2 Bruttoeinnahmen des Ehegatten aus dieser Tätigkeit unter 38.350 EUR	Kürzung des Vorwegabzugs durch bAV.	Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV tritt ein. Sie führt jedoch	Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens durch bAV tritt ein. Sie führt jedoch

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

<i>Konstellation</i>	<i>Altes Recht (vor 2005)</i>	<i>Neues Recht (nach 2005)</i>	
		nur zu geringerer Steuerersparnis, wenn eine Basisrentenversicherung besteht und ein Mindestbeitrag (siehe Kapitel 3.3) überschritten wird.	nur zu geringerer Steuerersparnis, wenn eine Basisrentenversicherung besteht und ein Mindestbeitrag (siehe Kapitel 3.3) überschritten wird.

2.2 Teil II: Überprüfung der Auswirkungen einer Kürzung des Vorwegabzugs bzw. des Höchstbetrages der Altersvorsorgeaufwendungen

Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass der betreffende GGF beherrschend im Sinne des Sozialversicherungsrechts und damit sozialversicherungsfrei ist.

Darüber hinaus wird angenommen, dass er so hohe Beiträge an Vorsorgeaufwendungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG zahlt (sog. „sonstige Vorsorgeaufwendungen“, d.h. Kranken-, Pflege-, Unfall-, Risikoleben-, Haftpflichtversicherungsbeiträge etc.), dass er die Höchstgrenzen gem. § 10 Abs. 4 EStG 2005 (2.400 EUR bzw. bei Zusammenveranlagung 3.900 EUR – sofern der Ehegatte ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat oder für seine Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 oder § 3 Nr. 14 erbracht werden – bzw. 4.800 EUR) bzw. § 10 Abs. 3 EStG 2004 deutlich überschreitet.

Außerdem treffen wir die Annahme, dass die Aktivenbezüge des GGF aus seiner Kapitalgesellschaft die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) übersteigen (diese BBG hat Bedeutung für die Bemessung der Kürzung des Höchstbeitrags der Altersvorsorgeaufwendungen für das gesamte Bundesgebiet).

Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kürzung seines Vorwegabzugs nach altem bzw. des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens (Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen) nach neuem Recht gegeben, tritt grundsätzlich eine Mehrbelastung aufgrund der Reduzierung von Steuerersparnissen beim betreffenden GGF ein.

Jene rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn jeweils die „3. Frage“ nach altem bzw. neuem Recht aus Teil I Block 2 (Kapitel 2.1.1) mit „ja“ beantwortet wird bzw. bAV ab 2008 besteht.

Ausschließlich die alte Rechtslage (vor 2005) ist relevant

Dem Abschnitt sei vorangestellt, dass die Reduzierung der Steuerersparnis des GGF durch seine bAV auf Basis der vor 2005 geltenden Rechtslage auch dann eintreten kann, wenn die bAV erst nach 2004 vereinbart wurde. Ist aufgrund der vorhandenen Konstellation (Fall 2 in Teil I Block 1, Kapitel 2.1.1) und der Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4a EStG nur das vor 2005 geltende Recht relevant, bewirkt die bAV des GGF eine Kürzung des Vorwegabzugs (3.068 EUR bzw. 6.136 EUR bei Zusammenveranlagung, § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG 2004) und damit eine Verringerung bisheriger Steuerersparnis, es sei denn, der Vorwegabzug ist durch den Ehegatten bereits auf 0 EUR reduziert. Dargestellt in der tabellarischen Übersicht (Kapitel 2.1.2) tritt die Kürzung des Vorwegabzugs durch die bAV des GGF lediglich in den Konstellationen 2.2.2.2.2.1 und 2.2.2.2.2.2 ein, also bei beherrschenden GGF,

- deren Beteiligungsquote an der Kapitalgesellschaft ihre bAV-Aufwandsquote unterschreitet und
- die eine bAV (auch) auf Altersleistungen
- in Form einer Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage erhalten haben,
- die von ihrer Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise finanziert wird und
- für die keine Basisrentenversicherung besteht oder zwar vorhanden ist, deren Beiträge jedoch ein bestimmtes Mindestniveau (vgl. Kapitel 3.3) unterschreiten.

Ist allerdings der Ehegatte des GGF sozialversicherungspflichtig oder fällt er unter den in § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG enthaltenen Personenkreis bzw. erzielt der Ehegatte Einkünfte nach § 22 Nr. 4 EStG und hat er Einkünfte aus jenen Tätigkeiten von insgesamt mindestens 38.350 EUR p.a., so wurde der beiden Ehegatten zur Verfügung stehende Vorwegabzug bereits durch den Ehegatten eliminiert, sodass die bAV des GGF hier keine Negativwirkung mehr verüben kann.

Konsequenzen der Reduzierung des Vorwegabzugs:

Die Kürzung des Vorwegabzugs (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG 2004) führt auf jeden Fall zu einer Reduzierung von Steuerersparnissen (Einkommen- und ggf. Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag) auf Seiten des GGF, da eingangs dieses Kapitels die (realistische) Annahme getroffen wurde, der GGF (und sein Ehegatte) habe sonstige Vorsorgeaufwendungen, die den Höchstbetrag gem. § 10 Abs. 3 EStG 2004 deutlich übersteigen. Da die Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG 2005 eine Übergangsregelung bis zum Veranlagungszeitraum 2019 darstellt, in deren Verlauf der Vorwegabzug in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2010 jeweils 3.068 EUR (im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten jeweils 6.136 EUR), 2011 jedoch nur noch 2.700 EUR (bei Zusammenveranlagung 5.400 EUR) beträgt

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

und sich dann jährlich um 300 EUR (bei Zusammenveranlagung 5.400 EUR) bis 2020 auf 0 EUR reduziert, steigt das zu versteuernde Einkommen des GGF infolge seiner bAV um folgende Beträge an:

Veranlagungszeitraum	Einzelveranlagung in EUR	Zusammenveranlagung in EUR
2005 bis 2010	3.068	6.136
2011	2.700	5.400
2012	2.400	4.800
2013	2.100	4.200
2014	1.800	3.600
2015	1.500	3.000
2016	1.200	2.400
2017	900	1.800
2018	600	1.200
2019	300	600

Ausschließlich die neue Rechtslage (nach 2004) ist relevant

Bei Konstellation „Fall 1“ in Teil I Block 1 (Kapitel 2.1.1) ist nur das neue Recht relevant.

Dargestellt in der tabellarischen Übersicht (Kapitel 2.1.2) tritt die Reduzierung der Steuerersparnis des GGF durch seine bAV in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2007 lediglich in der Konstellation 2.2.2.2.2.1 ein, also bei beherrschenden GGF,

- deren Beteiligungsquote an der Kapitalgesellschaft ihre bAV-Aufwandsquote unterschreitet und
- die eine bAV (auch) auf Altersleistungen
- in Form einer Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage erhalten haben,
- die von ihrer Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise finanziert wird,
- deren Ehegatte des sozialversicherungspflichtig ist oder unter den in § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG enthaltenen Personenkreis fällt bzw. Einkünfte nach § 22 Nr. 4 EStG erzielt,
- Einkünfte aus jenen Tätigkeiten von insgesamt mindestens 38.350 EUR p.a. hat und
- für die (GGF) oder/und für ihren Ehegatten mindestens eine Basisrentenversicherung vorhanden oder konkret geplant ist, deren Beitrag eine bestimmte Mindestgrenze nicht unterschreitet (vgl. Kapitel 3.3).

Ab 2008 kommt es zur Reduzierung der Steuerersparnis nach der neuen Rechtslage darüber hinaus in den Konstellationen 2.2.1.1, 2.2.1.2, 2.2.2.1 und 2.2.2.2.1, also bei beherrschenden GGF,

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

- die eine bAV (auch) auf Altersleistungen erhalten und
- die Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind oder deren Beteiligungsquote an der Kapitalgesellschaft mindestens so hoch ist wie ihre BAV-Aufwandsquote oder
- deren Beteiligungsquote an der Kapitalgesellschaft ihre BAV-Aufwandsquote zwar unterschreitet, die aber
- bAV mit steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG oder
- in Form einer Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage per Entgeltumwandlung erhalten.

Konsequenzen der Reduzierung der Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen:

Die materiellen Wirkungen nach neuem Recht unterscheiden sich in ihrer Ausprägung je nach der Höhe des Beitrags der Basisrentenversicherung(en).

Begründung: Bei Relevanz der neuen Rechtslage führt die bAV zu einer Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens (Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen). Dieses Maximum beträgt bei Einzelveranlagung 20.000 EUR und bei Zusammenveranlagung 40.000 EUR. Die bAV-bedingte Kürzung dieses jeweiligen Höchstbetrags erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG 2005 um den Betrag, der dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Dabei ist der Beitragssatz relevant, welcher zu Beginn des betreffenden Veranlagungszeitraums gilt (vgl. BMF vom 24.2.2005, BStBl. 2005 I, 429, Rz. 23), multipliziert mit den Aktivenbezügen des GGF, höchstens jedoch der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) zur gesetzlichen Rentenversicherung Ost (vgl. BMF vom 24.2.2005, BStBl. 2005 I, 429, Rz. 26 und 30). Daraus errechnet sich z.B. für 2008 bei annahmegemäßen Aktivenbezügen oberhalb der BBG Ost (54.000 EUR) und einem relevanten Beitragssatz von 19,9% folgender Jahres-Kürzungsbetrag: 10.746 EUR. In Bezug auf den Veranlagungszeitraum 2008 kann sich daher jene Reduzierung der Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen von 20.000 EUR (bei Zusammenveranlagung 40.000 EUR) um 10.746 EUR nur dann materiell auswirken, wenn tatsächliche Jahresbeiträge im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von mehr als 9.254 EUR (bei Zusammenveranlagung: 29.254 EUR) vorhanden sind.

Bei jenen tatsächlichen Beiträgen kann es sich nur um Prämien zur Basisrentenversicherung handeln, da der GGF selber annahmegemäß sozialversicherungsfrei ist und daher keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt. Unterliegt sein Ehegatte hingegen der Sozialversicherungspflicht, kann sich die bAV-bedingte Kürzung auch hier nicht auswirken, da – bezogen auf 2008 – die gerade dargestellten 29.254 EUR den Höchstbeitrag zur ge-

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

gesetzlichen Rentenversicherung (12.656,40 EUR: BBG West in Höhe von 63.600 EUR multipliziert mit 19,9%) deutlich übersteigen.¹

Übersteigt der Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung – bezogen auf 2008 – jene 9.254 EUR (bei Zusammenveranlagung zusammen mit eventuellen Beiträgen – Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil – zur gesetzlichen Rentenversicherung des Ehegatten: 29.254 EUR), so bewirkt die bAV des GGF eine Reduzierung seiner Steuerersparnisse. Bemessungsgrundlage dieser verringerten Ersparnis ist die Erhöhung des zu versteuernden Einkommens um die Differenz aus

- tatsächlich gezahltem Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung
- abzüglich der Differenz aus der Höchstgrenze (20.000 EUR bzw. 40.000 EUR) und der Reduzierung jener Höchstgrenze (bezogen auf 2008 max. 10.746 EUR) – wobei jene Differenz niedriger sein muss als der tatsächlich gezahlte Jahresbeitrag –

multipliziert mit dem im betreffenden Veranlagungszeitraum gültigen Prozentsatz gem. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG.

Beispiel 1

Der Ledige, Herbert Uhlemann, ist beherrschender GGF mit Aktivenbezügen oberhalb der BBG Ost. Sein tatsächlich gezahlter Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung beläuft sich 2008 auf 15.000 EUR. Die Differenz aus 20.000 EUR und 10.746 EUR beträgt 9.254 EUR. Sie ist niedriger als die 15.000 EUR; dadurch kommt es zu einer Reduzierung von Steuerersparnissen, die ansonsten nicht eintreten würde. Infolgedessen wird der steuerlich absetzbare Teil des Beitrags um 15.000 EUR minus 9.254 EUR, also um 5.746 EUR verringert. 66% dieses Betrages (3.792 EUR) sind daher in 2008 bAV-bedingt nicht abzugsfähig und erhöhen somit im Vergleich zur Situation ohne bAV des GGF sein zu versteuerndes Einkommen.

Nachfolgend werden jene Jahresbeiträge zur Basisrentenversicherung (bei Zusammenveranlagung incl. eines ggf. anfallenden Gesamtbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung) dargestellt, bei deren Überschreiten es zur bAV-bedingten Reduzierung von Steuerersparnissen kommt:

Veranlagungszeitraum	Einzelveranlagung in EUR	Zusammenveranlagung in EUR
----------------------	--------------------------	----------------------------

¹ Anmerkung: Lediglich bei freiberuflicher Tätigkeit des GGF und hoher Beitragszahlung in ein berufsständisches Versorgungswerk können sich Kürzungen auch im Zusammenhang mit Nicht-Basisrentenversicherungen auswirken, so z.B. bei einem zusammenveranlagten Arzt, dessen Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk – bezogen auf 2008 – 29.254 EUR übersteigen. Dieser seltene Fall soll hier ausgeklammert bleiben.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

2005	9.704	29.704
2006	9.704	29.704
2007	9.135	29.135
2008	9.254	29.254

Alte (vor 2005) und neue (nach 2004) Rechtslage sind relevant

„Fall 3“ in Teil I Block 1 (Kapitel 2.1.1) und die in § 10 Abs. 4a EStG verankerte Günstigerprüfung bewirken, dass bei bestimmten Konstellationen altes und neues Recht relevant sind. Dargestellt in der tabellarischen Übersicht (Kapitel 2.1.2) gilt dies in den Veranlagungszeiträumen ab 2005 in den Konstellationen 2.2.2.2.1 und 2.2.2.2.2, also bei beherrschenden GGF,

- deren Beteiligungsquote an der Kapitalgesellschaft ihre bAV-Aufwandsquote unterschreitet und
- die eine bAV (auch) auf Altersleistungen
- in Form einer Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage erhalten haben,
- die von ihrer Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise finanziert wird,
- die (GGF) nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden oder
- deren zusammen veranlagter Ehegatte nicht sozialversicherungspflichtig ist und nicht unter den in § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG enthaltenen Personenkreis fällt bzw. keine Einkünfte nach § 22 Nr. 4 EStG erzielt oder
- deren zusammen veranlagter Ehegatte zwar sozialversicherungspflichtig ist oder unter den in § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG enthaltenen Personenkreis fällt bzw. Einkünfte nach § 22 Nr. 4 EStG erzielt, jedoch Einkünfte aus jenen Tätigkeiten von insgesamt weniger als 38.350 EUR p.a. hat und
- für den (GGF) oder/und für seinen Ehegatten mindestens eine Basisrentenversicherung vorhanden oder konkret geplant ist, deren Beitrag eine bestimmte Mindestgrenze nicht unterschreitet (vgl. Kapitel 3.3).

Konsequenzen der Kürzung des Vorwegabzugs bzw. der Reduzierung der Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen:

Aufgrund der Relevanz beider Rechtslagen und der Günstigerprüfung kommt es grundsätzlich zu Kombinationen zwischen beiden Rechtslagen. Die jeweilige Ausprägung der steuerlichen Mehrbelastung kann dabei Zonen zugeordnet werden, deren Werte und Verläufe sich im Zeitablauf unterscheiden.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

Für das Jahr 2005 lassen sich folgende Zonen feststellen (die Erläuterung dazu findet sich in Kapitel 3.3):

- Zone 1 (Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung bei Einzelveranlagung unter 4.448 EUR): Hier werden altes und neues Recht kombiniert und es kommt zu einer Kürzung der Vorsorgeaufwendungen, allerdings mit einer im Vergleich zum alten Recht (vor 2005) verringerten Mehrbelastung, die im Falle der Einzelveranlagung bei 2.669 EUR p.a. (Erhöhung des zu versteuernden Einkommens, bei ausschließlicher Geltung der alten Rechtslage waren es bis 2010: 3.068 EUR) beginnt und sich mit zunehmendem Beitrag zur Basisrentenversicherung auf 0 EUR p.a. reduziert.
- Zone 2 (Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung mind. 4.448 EUR, jedoch nicht über 9.704 EUR): Hier spielt das alte Recht keine Rolle mehr. Eine Mehrbelastung tritt weder auf Basis des alten noch auf Basis des neuen Rechts ein.
- Zone 3 (Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung über 9.704 EUR): Hier wirkt sich das neue Recht aus, welches zu einer Kürzung des Höchstbetrages der Altersvorsorgeaufwendungen führt und – je nach Höhe des Beitrags zur Basisrentenversicherung – Mehrbelastungen bewirken kann, die max. doppelt so hoch sind wie nach altem Recht.

Durch die Neuregelung der Günstigerprüfung im Rahmen des Jahressteuergesetzes (JStG) 2007 rückwirkend mit Beginn zum 1.1.2006 und der Einführung des „Erhöhungsbetrages“ in § 10 Abs. 4a EStG 2007 sind die Effekte grundlegend verändert worden.

Für die Jahre 2006 bis 2010 lassen sich nun folgende Zonen feststellen (Zahlen auf Basis 2006):

- Zone 1 (Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung bei Einzelveranlagung unter 9.136 EUR): Die Mehrbelastung (Erhöhung des zu versteuernden Einkommens) beträgt konstant (auch im Falle eines Basisrentenbeitrags von 0 EUR) 2.669 EUR p.a., wird also vom zunehmenden Beitrag zur Basisrentenversicherung nicht beeinflusst.
- Zone 2 (Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung bei Einzelveranlagung mindestens 9.136 EUR, jedoch nicht über 9.774 EUR): Die Mehrbelastung steigert sich von 2.669 EUR p.a. aus Zone 1 bis zum Maximum in Zone 3. Dabei verringert sich die „obere Grenze“ des Jahresbeitrags zur Basisrentenversicherung, welche 2006 bei 9.774 EUR liegt, in den Jahren 2007 bis 2010 stufenweise auf 9.704 EUR.
- Zone 3 (Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung bei Einzelveranlagung mindestens 9.775 EUR): Die Mehrbelastung (Erhöhung des zu versteuernden Einkommens) beträgt konstant 3.068 EUR p.a., ist also identisch mit der Wirkung bei ausschließlicher Geltung der alten Rechtslage und wird vom zunehmenden Beitrag zur Basisrentenversicherung

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

2. Übersicht zur systematischen Prüfung in der Praxis

nicht beeinflusst. Dabei verringert sich die Grenze des Jahresbeitrags zur Basisrentenversicherung, welche 2006 bei 9.775 EUR liegt, in den Jahren 2007 bis 2010 stufenweise auf 9.705 EUR.

Für die Jahre 2011 bis 2019 bleibt das Prinzip jener Effekte aus 2006 bis 2010 bestehen, jedoch die Höhe der Ausprägungen ändert sich, da der Vorwegabzug im Rahmen des § 10 Abs. 4a EStG (Günstigerprüfung) in Schritten von 300 EUR p.a. (bei Zusammenveranlagung: 600 EUR) abgebaut wird (Zahlen auf Basis 2006):

- Zone 1 (Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung bei Einzelveranlagung unter 9.136 EUR): Die Mehrbelastung von bisher 2.669 EUR p.a. sinkt im Jahr 2011 auf 2.301, dann jährlich um 300 EUR und liegt 2019 bei 0 EUR.
- Zone 2 (Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung bei Einzelveranlagung mindestens 9.136 EUR, jedoch nicht über 9.688 EUR): Die Mehrbelastung steigert sich vom Wert aus Zone 1 bis zum Maximum in Zone 3. Dabei verringert sich die „obere Grenze“ des Jahresbeitrags zur Basisrentenversicherung, welche 2006 bei 9.688 EUR liegt, in den Jahren 2012 bis 2019 stufenweise auf 9.586 EUR.
- Zone 3 (Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung bei Einzelveranlagung mindestens 9.689 EUR): Die Mehrbelastung von bisher 3.068 EUR sinkt im Jahr 2011 auf 2.700 EUR p.a. , dann jährlich um 300 EUR und liegt 2019 bei 399 EUR p.a. Dabei verringert sich die Grenze des Jahresbeitrags zur Basisrentenversicherung, welche 2006 bei 9.689 EUR liegt, in den Jahren 2012 bis 2019 stufenweise auf 9.587 EUR.

Ab 2020 fällt die Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG weg. Zwei Zonen bleiben dann übrig (Zahlen auf Basis 2006):

- Zone 1 (Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung bei Einzelveranlagung unter 9.136 EUR): Eine Mehrbelastung tritt nicht ein.
- Zone 2 (Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung bei Einzelveranlagung übersteigt 9.135 EUR): Die Mehrbelastung (Erhöhung des zu versteuernden Einkommens) steigert sich mit zunehmendem Beitrag zur Basisrentenversicherung bis auf 9.779 EUR p.a. (2020). Diese Maximalbelastung erhöht sich bis 2025 bis auf 10.865 EUR p.a. und bleibt danach konstant auf jenem Niveau.

Alle bisherigen Werte wurden für den Fall der Einzelveranlagung dargestellt. Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten kommt es teilweise zu einer Verdoppelung, teilweise aber auch zu einer weit größeren Zunahme . Die genauen Werte werden im weiteren Verlauf dieses Beitrages dargestellt.

In welcher Zone sich der GGF befindet, wird ausführlich in Kapitel 3.3 behandelt.

2.3 Teil III: Strategien zur Reduzierung der aus der Kürzung von Vorsorgeaufwendungen resultierenden Mehrbelastung

Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kürzung des Vorwegabzugs bzw. des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen gegeben, kann die Mehrbelastung aufgrund des Wegfalls von Steuerersparnissen beim betreffenden GGF gering gehalten werden (vgl. dazu Kapitel 3.3).

3 Darstellung der relevanten Wirkungen

Bevor in Kapitel 4 Details erörtert werden, sollen zunächst die relevanten Wirkungen Erwähnung finden.

3.1 Kürzung des Vorwegabzugs – alte Rechtslage

Durch die Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG wirkt sich die alte Rechtslage noch bis 2019 aus.

Die durch Vereinbarung der bAV des GGF ausgelöste Reduzierung des Vorwegabzugs um 16% des Arbeitsentgelts des GGF (und des Bruttoeinkommens seines Ehegatten, sofern der Ehegatte einen nicht sozialversicherungspflichtigen Beruf ausübt²) schmälert den Wert der betrieblichen Versorgungsmaßnahme, sofern der GGF die Anwartschaft ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erwirbt (§ 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG).

Diese Schmälerung kann so erheblich sein, dass die geplante betriebliche Altersversorgung des GGF unrentabel wird und er die Versorgung dann besser in der Privatsphäre einrichten sollte.

Ausschließlich die alte Rechtslage ist – spätestens bis 2019 – relevant unter den in Kapitel 2.2 genannten Voraussetzungen. Ob eine Kürzung bzw. der komplette Wegfall des Vorwegabzugs auf Grund der Einführung einer bAV tatsächlich entsteht und wie intensiv diese Wirkung ausfällt, hängt somit von einer Reihe von Faktoren ab:

- dem Familienstand des GGF (ledig oder verheiratet),
- der Frage bei verheirateten und zusammenveranlagten GGF, ob der Vorwegabzug durch den Ehepartner ohnehin schon reduziert wurde und, wenn ja, um wie viel EUR,
- der Gesellschafterstruktur der Kapitalgesellschaft (Einmann-Gesellschaft oder mehrgliedrig),
- dem Verhältnis von Beteiligungsquote an der Gesellschaft zu BAV-Anteilsquote,

² Ist der Ehegatte sozialversicherungspflichtig beschäftigt, musste der Vorwegabzug bereits vor Erwerb der Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung des GGF um 16% der Summe der Bruttoeinkommen beider Ehegatten reduziert werden (gem. Abschnitt R 106 Satz 3 EStR 2004).

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

3. Darstellung der relevanten Wirkungen

- dem zugesagten Durchführungsweg der bAV,
- der Finanzierung der bAV (arbeitgeberfinanziert, per Entgeltumwandlung oder gemischt),
- dem Volumen der bAV insoweit, als die prozentuale Wirkung der Kürzung des Vorwegabzugs um so größer ist, je kleiner die Zusage ausfällt.
- der Höhe des aus der Geschäftsführertätigkeit stammenden Einkommens des GGF,
- dem Einkommensteuersatz des GGF und
- der Konfessionszugehörigkeit des GGF.

Der Sachverhalt wird nachfolgend anhand eines Beispiels erklärt:

Beispiel 2

Der ledige Axel Friedmann ist im Sinne des Sozialversicherungsrechts beherrschender GGF einer GmbH, d.h. er ist nicht sozialversicherungspflichtig. Deshalb zahlen weder er noch die GmbH Versicherungsbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung. Weiterhin existiert keine vertragliche Vereinbarung mit der GmbH bzgl. einer Altersversorgung. Axel F. fällt daher nicht unter den Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG, bei dem der Vorwegabzug gekürzt wird (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a Halbsatz 2 EStG 2004). Axel F. ist ledig und zahlte 2004 insgesamt 5.800 EUR Beiträge in die Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Somit hat er nach der bis 2004 geltenden Rechtslage steuerlich abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 5.069 EUR, die sich aus dem ungekürzten Vorwegabzug in Höhe von 3.068 EUR, dem Grundhöchstbetrag (1.334 EUR) und dem halben Grundhöchstbetrag (667 EUR) zusammensetzen.

Hätte die GmbH für Axel F. eine bAV eingerichtet, durch die der Vorwegabzug auf 0 EUR³ gekürzt wird, so würden seine Vorsorgeaufwendungen von 5.069 EUR auf 2.001 EUR (Grundhöchstbetrag 1.334 EUR plus halber Grundhöchstbetrag 667 EUR) gekürzt, d.h. sein zu versteuerndes Einkommen wäre um 3.068 EUR gestiegen, dem weggefallenen Vorwegabzug.

In der Praxis ließen sich vor 2005 leicht Fälle finden, bei denen der in dem hier dargestellten Beispiel aufgeführte Nachteil durch die Kürzung bzw. den Wegfall des Vorwegabzugs sogar noch den Vorteil der bAV überstieg. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn die zugesagte Leistung der bAV sehr gering gewesen ist (z.B. 500 EUR monatliche Altersrente), da Steuervorteil der bAV dann im Vergleich zum Nachteil des weggefallenen Vorwegabzugs gering ausfällt.

³ Die Kürzung erfolgt um 16% des Bruttoeinkommens. Übersteigt letzteres 19.175 EUR, ist der Vorwegabzug 0 EUR.

3.2 Kürzung des Höchstbeitrags der Altersvorsorgeaufwendungen – neue Rechtslage

Auch hier können erhebliche Nachteile entstehen, die die Vorteilhaftigkeit der bAV gefährden. Sie hängen allerdings vom Bestehen und dem Volumen einer Basisrentenversicherung ab (vgl. ausführlich Kapitel 2.2).

Zwei Entscheidungs-Situationen sind daher denkbar:

- (1) Eine Basisrentenversicherung besteht bereits und eine bAV soll eingeführt werden.
- (2) Eine bAV besteht bereits und eine Basisrentenversicherung soll eingeführt werden.

Hinweis

Entscheidungs-Situation (1) ist in der Praxis problematischer als (2). Bei Letzterer wird im Rahmen der Bemessung des Höchstbeitrags zur Basisrentenversicherung automatisch analysiert, ob die Maximalgrenze durch gesetzliche Rentenversicherung oder bAV bereits reduziert worden ist. Bei Fall (1) jedoch wird häufig übersehen, neben der bAV auf die Vorsorgeaufwendungen zu schauen, da diese direkt mit der bAV nichts zu tun haben.

Besonders wichtiger Tipp

Ab 2008 ist zusätzlich noch zu berücksichtigen, dass bAV und Basisrentenversicherung, die bisher friedlich nebeneinander lebten, ohne das es bAV-bedingt zu einer Kürzung der Vorsorgeaufwendungen kam, nun – aufgrund des JStG 2008 – in Konkurrenz zu einander treten, infolgedessen die Reduzierung der Vorsorgeaufwendungen eintritt, ohne dass irgendetwas in den Vertragskonstruktionen geändert wurde. Alle alten Verträge sollten daher auf ihre weitere Eignung und Dimensionierung hin überprüft werden. Dies betrifft die Konstellationen 2.2.1.1, 2.2.1.2, 2.2.2.1 und 2.2.2.2.1 in der tabellarischen Übersicht von Kapitel 2.1.2. In den Konstellationen 2.2.2.2.1, 2.2.2.2.2.1 und 2.2.2.2.2.2 trat die Kürzung der Vorsorgeaufwendungen bereits vor dem JStG 2008 ein, sodass diese Reform hier keine materielle Änderung herbeigeführt hat.

Ausschließlich die neue Rechtslage ist relevant unter den in Kapitel 2.2 genannten Voraussetzungen. Die Auswirkungen auf das zu versteuernde Einkommen wurden dort bereits ausführlich erläutert und sollen hier nicht noch einmal wiederholt werden.

3.3 Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbeitrags der Altersvorsorgeaufwendungen – Kombination aus alter und neuer Rechtslage

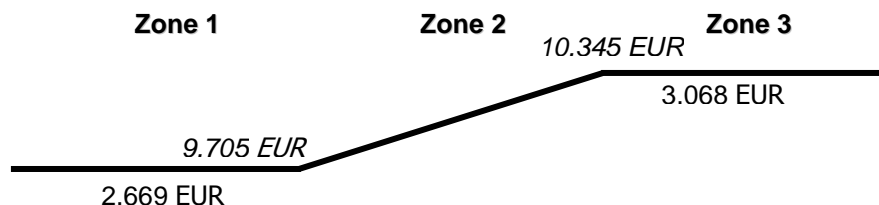
3.3.1 Der Zeitraum 2006 bis 2019

Werte ab 2006 bis 2019 – allgemeine Darstellung

Zahlt ein lediger, von der gesetzlichen Sozialversicherung befreiter GGF Beiträge zur Basisrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG 2005: freiwillige Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, und zur privaten Basisrentenversicherung) von mehr als 10.345 EUR p.a. (Wert bezogen auf die BBG Ost und den Beitragssatz zur Rentenversicherung von 2006), führt die Kürzung des Vorwegabzugs auch nach 2005 zu einer Reduzierung der steuermindernd absetzbaren Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 3.068 EUR p.a. (vgl. Kapitel 3.1 und Zone 1 in Kapitel 2.2).

Unterschreiten die jährlichen Basisrentenbeiträge hingegen 9.705 EUR (Wert bezogen auf die BBG Ost und den Beitragssatz zur Rentenversicherung von 2006), beträgt die Reduzierung lediglich 2.669 EUR p.a. (vgl. Zone 3 in Kapitel 2.2). Dies entsteht aus dem Zusammenspiel von alter und neuer Rechtslage im Rahmen der Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG.

Innerhalb der Bandbreite von 9.705 EUR p.a. und 10.345 EUR p.a. bewirkt eine Erhöhung der Beiträge zur Basisrentenversicherung eine Steigerung des negativen Effektes von 2.669 EUR auf 3.068 EUR (vgl. Zone 3 in Kapitel 2.2). Die Zusammenhänge auf einen Blick (Werte oberhalb der Kurve auf Basis 2006):



Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die Reduzierungsbeträge in den Zonen 1 und 3 auf 5.338 EUR bzw. 6.136 EUR. Die in der Grafik kursiv gedruckten unteren und oberen Grenzen der Beiträge zur Basisrentenversicherung vervielfachen sich auf 29.705 EUR bzw. 30.990 EUR.

Jene Werte gelten für den Veranlagungszeitraum 2006. Für die Zeiträume 2007 und 2008 modifizieren sie sich wie folgt bei Einzelveranlagung:

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF
3. Darstellung der relevanten Wirkungen

Jahr	RürupSatz	Kürzung um ...		Grenzbeitrag p.a.	
		unterer Wert	oberer Wert	unterer Wert	oberer Wert
2006	62%	2.669 €	3.068 €	9.705 €	10.345 €
2007	64%	2.669 €	3.068 €	9.136 €	9.757 €
2008	66%	2.669 €	3.068 €	9.255 €	9.858 €

bzw. bei Zusammenveranlagung ...

Jahr	RürupSatz	Kürzung um ...		Grenzbeitrag p.a.	
		unterer Wert	oberer Wert	unterer Wert	oberer Wert
2006	62%	5.338 €	6.136 €	29.705 €	30.990 €
2007	64%	5.338 €	6.136 €	29.136 €	30.381 €
2008	66%	5.338 €	6.136 €	29.255 €	30.462 €

Anmerkung: Da sowohl die künftige Entwicklung der BBG als auch die des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung unklar ist, wurde auf eine spekulative Weiterentwicklung der Werte nach 2008 verzichtet.

Hinweis: Alterseinkünftegesetz

Durch das Alterseinkünftegesetz ist zwar die Ermittlung der Vorsorgeaufwendungen grundlegend verändert worden, aber durch die Günstigerprüfung gemäß § 10 Abs. 4a EStG spielen die „alten“ Vorsorgeaufwendungen auch zukünftig noch eine Rolle (bis 2019).

Betrachten wir daher nun Beispiel 1 unter dem Gesichtspunkt des neuen Rechts und damit der Günstigerprüfung und zwar zunächst in Zone 1:

Beispiel 3

Axel Friedmann aus Beispiel 2 zahlt keine Beiträge in eine Basisrentenversicherung und hat daher keine Altersvorsorgeaufwendungen. Seine Krankenversicherungsbeiträge kann er jedoch als sonstige Vorsorgeaufwendungen bis zu 2.400 EUR geltend machen. Führen wir nun eine Günstigerprüfung durch, so sieht man deutlich, dass die „alten“ Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 5.069 EUR (siehe oben) die „neuen“ Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 2.400 EUR erheblich überschreiten und somit auch steuerlich angesetzt werden. Hätte die GmbH für Axel nun eine bAV eingerichtet, durch die der Vorwegabzug auf 0 EUR gekürzt wird, so würden die „alten“ Vorsorgeaufwendungen nur noch 2001 EUR betragen, d.h. die Günstigerprüfung würde den Wert 2.400 EUR ergeben. Somit wäre sein steuerliche Nachteil auf Grund der bAV immer noch 5.069 EUR - 2.400 EUR = 2.669 EUR.

Aus diesem Beispiel wird ersichtlich, dass die Kürzung bzw. der Wegfall des Vorwegabzugs noch bis 2019 eine Bedeutung besitzt, wenn auch abnehmend, da der Vorwegabzug von

2.700 EUR in 2011 bis auf 300 EUR in 2019 in 300-EUR-Schritten abgeschmolzen wird (bis 2010 bleibt er bei 3.068 EUR, vgl. die beiden obigen Tabellen).

Werte ab 2006 bis 2019 – Wirkungen in Zone 3

Liegen die Beiträge des GGF zu Basisrentenversicherungen in der Zone 3, steigt die Mehrbelastung aus der Kürzung des Vorwegabzugs eines Ledigen bis auf 3.068 EUR (bei ZV: 6.136 EUR) an, wie obige Ausführungen und Grafik zeigen.

Beispiel 4

Würde der ledige Axel Friedmann den Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen ausnutzen (Zone 3, vgl. obige Grafik) und wäre für ihn noch keine (teilweise) arbeitgeberfinanzierte bAV vereinbart, so könnte er in 2008 einen Jahresbeitrag für eine Basisrentenversicherung in Höhe von 20.000 EUR steuerlich geltend machen. Davon sind 66% im Jahr 2008, also 13.200 EUR, steuerlich abzugsfähig, d.h. in 2008 hätte er Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 13.200 EUR (Altersvorsorgeaufwendungen) plus 2.400 EUR (sonstige Vorsorgeaufwendungen i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG 2005) = 15.600 EUR. Führen wir nun die Günstigerprüfung unter Berücksichtigung der durch das JStG 2007 eingefügten Neuregelung durch, so sind die „neuen“ Vorsorgeaufwendungen (15.600 EUR) geringer als die „alten“ (5.069 EUR plus 13.200 EUR = 18.269 EUR, wobei die 13.200 EUR den Erhöhungsbetrag i.S.v. § 10 Abs. 4a EStG darstellen). Somit sind die 18.269 EUR anzusetzen.

Wird für den GGF eine bAV zugesagt, kommt es ab 2008 ohne weitere Prüfung und unabhängig vom Durchführungsweg der bAV zur Kürzung der Vorsorgeaufwendungen (vor 2008 tritt die Kürzung in den in der tabellarischen Übersicht von Kapitel 2.1.2 dargestellten Konstellationen ein, vgl. auch Kapitel 2.2).

Im Bereich des alten Rechts ist dabei um den Vorwegabzug zu kürzen, nach neuem Recht wird der Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen (20.000 EUR) gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG 2005 um den fiktiven Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung reduziert (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.2).

Beispiel 5

Nehmen wir nun an, Axel erhält eine bAV. Dadurch kommt es zur o.g. Kürzung der Vorsorgeaufwendungen ab 2008 ohne weitere Prüfung. Nach neuem Recht wird der Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen um Axels Jahresgehalt (max. BBG Ost) multipliziert mit dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (zu Beginn 2008: 19,9%)

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

3. Darstellung der relevanten Wirkungen

gekürzt. In 2008 betrage sein Jahresgehalt 60.000 EUR, die BBG Ost 54.000 EUR. Daraus ergibt sich:

$$20.000 \text{ EUR} - 54.000 \text{ EUR} \times 19,9\% = 20.000 \text{ EUR} - 10.746 \text{ EUR} = 9.254 \text{ EUR},$$

d.h. er kann maximal 9.254 EUR als Beitrag in eine Basisrentenversicherung (bzw. in eine andere Form der Basisversorgung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2) steuerlich geltend machen. Davon sind in 2008 66% steuerlich abzugsfähig, d.h. 6.108 EUR. Zusammen mit den sonstigen (2.400 EUR) kommt Axel somit auf Vorsorgeaufwendungen von insgesamt 8.508 EUR.

Bezüglich des alten Rechts ist als erstes zu prüfen, ob es überhaupt zu einer Kürzung kommt. Dies ist nur in den Konstellationen 2.2.2.2.1 und 2.2.2.2.2.2 (tabellarische Übersicht in Kapitel 2.1.2) möglich. Im vorliegenden Beispiel ist eine dieser Konstellationen erfüllt. Wenn nicht, kommt es zu einer Kürzung des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen nach neuem Recht, nicht jedoch des Vorwegabzugs. Nach altem Recht werden die bisherigen 18.269 EUR (vgl. Beispiel 4) um den Vorwegabzug (3.068 EUR) reduziert, sodass Vorsorgeaufwendungen nach Einrichtung der bAV von 15.201 EUR die Folge sind. Aufgrund der Günstigerprüfung ist vor und nach Einrichtung der bAV jeweils die alte Rechtslage relevant, sodass die bAV zu einer Minderung der Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 3.068 EUR führt.

Werte ab 2006 bis 2019 – Wirkungen in Zone 1

Wie obige Grafik zeigt, beträgt die Mehrbelastung in Zone 1 bei einem ledigen GGF konstant 2.669 EUR.

Beispiel 6

Liegt Axels Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung nun bei 9.000 EUR, kann er nach der alten Rechtslage für 2008 vor Einrichtung einer bAV 11.009 EUR (= 5.069 EUR plus 66% von 9.000 EUR) als Vorsorgeaufwendungen absetzen, nach der neuen Rechtslage hingegen 8.340 EUR (= 66% von 9.000 EUR plus 2.400 EUR). Die bAV bewirkt nach alter Rechtslage verbleibende Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 7.941 EUR (Kürzung um den Vorwegabzug von 3.068 EUR), nach neuer hingegen 8.340 EUR, da zwar der Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen um dieselben 10.746 EUR wie in Beispiel 4 reduziert werden, der Beitrag von 9.000 EUR jedoch unterhalb des reduzierten Höchstbetrags (9.254 EUR) liegt. Daraus ergibt sich:

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

3. Darstellung der relevanten Wirkungen

Durch Kombination alter und neuer Rechtslage im Rahmen der Günstigerprüfung wird der ursprüngliche Wert (11.009 EUR) durch die bAV auf 8.340 EUR reduziert, was einer Kürzung um 2.669 EUR entspricht.

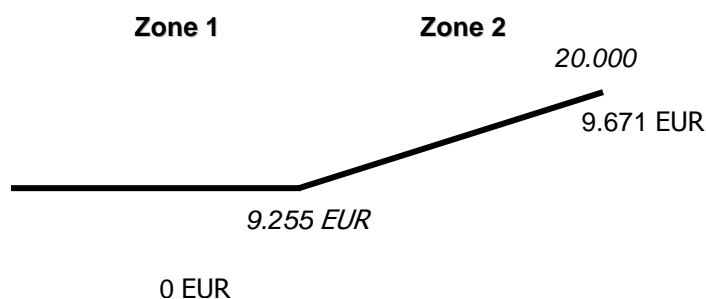
Werte ab 2006 bis 2019 – Wirkungen in Zone 2

Liegt der Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung innerhalb der Bandbreite, welche in obigen Tabellen in den beiden rechten Spalten enthalten ist (z.B. 2008 zwischen 9.255 EUR und 9.858 EUR beim ledigen GGF), kommt es zu einer Kürzung der Vorsorgeaufwendungen, welche im betreffenden Jahr einen Wert zwischen 2.669 EUR und 3.068 EUR annimmt.

3.3.2 Der Zeitraum ab 2020

Werte ab 2020 – allgemeine Darstellung

Ab 2020 werden lediglich noch zwei Zonen existieren, in denen sich die Kürzungsbeträge der Vorsorgeaufwendungen aufhalten.



Liegt der Jahresbeitrag des GGF zur Basisrentenversicherung dann unter 9.255 EUR⁴, entsteht keine Kürzung. Beträgt er hingegen mehr als 9.254 EUR, klettert die Kürzung in die Höhe und erreicht bei einem Jahresbeitrag in Höhe von 20.000 EUR schließlich das Maximum (9.671 EUR).

Bei Zusammenveranlagung ändern sich die beiden Wirkungen (Kürzung von 0 EUR bzw. 9.671 EUR) nicht, die Grenzbeiträge hingegen steigen deutlich an. Der untere kursive Wert erhöht sich auf 29.255 EUR, der obere auf 40.000 EUR.

Die Werte von 9.255 EUR und 9.671 EUR basieren auf der BBG Ost und dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 2008, geben also die tatsächliche künftige Realität nicht korrekt wieder. Um jedoch Spekulationen zu vermeiden wird auf eine entsprechende Hochrechnung und die Schätzung weiterer Werte nach 2020 verzichtet.

⁴ Dabei wird wider besseres Wissen unterstellt, dass die BBG Ost auf dem gegenwärtigen Niveau (2008) von 54.000 EUR verbleibt.

Der Grund für die Reduzierung auf zwei Zonen liegt im Wegfall der Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG ab 2020. Beträgt dann der Beitrag eines ledigen GGF weniger als 9.255 EUR (Wert auf Basis der 2008 geltenden BBG Ost – 54.000 EUR – und des zu Beginn 2008 gültigen Rentenversicherungssatzes von 19,9%), so führt die Kürzung des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen von 20.000 EUR um 19,9% von 54.000 EUR (es wird unterstellt, dass das Gehalt des GGF mindestens diesen Betrag erreicht) zu keiner tatsächlichen Reduzierung der Vorsorgeaufwendungen.

Erst bei einem Basisrentenbeitrag von mindestens 9.255 EUR p.a. kann es zu Reduzierungen der absetzbaren Vorsorgeaufwendungen kommen.

Beispiel 7

Liegt Axels Jahresbeitrag zur Basisrentenversicherung im Jahr 2020 bei 15.000 EUR, beträgt sein Gehalt 60.000 EUR p.a. und gilt eine BBG Ost in Höhe von 54.000 EUR sowie ein Beitragssatz zur Rentenversicherung in Höhe von 19,9%, belaufen sich die Vorsorgeaufwendungen vor Einrichtung der bAV auf 15.900 EUR (90% von 15.000 EUR plus 2.400 EUR) und nach bAV auf 11.654 EUR (9.254 EUR plus 2.400 EUR). Somit tritt eine Kürzung der Vorsorgeaufwendungen um 4.246 EUR ein

3.3.3 Das Jahr 2005

Einen Sonderfall stellt das Jahr 2005 dar, denn hier kann sich die durch das JStG 2007 geschaffene Neuregelung des Erhöhungsbetrages im Rahmen der Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4a EStG (rückwirkend zum 1.1.2006 in Kraft getreten) noch nicht auswirken.

Allgemeine Darstellung

Es bestehen drei Zonen, in denen sich die Wirkungen der Kürzung der Vorsorgeaufwendungen durch Einführung einer bAV beim beherrschenden GGF vollziehen.

Zone 1 beginnt mit einem Basisrentenbeitrag von 0 EUR. Beim ledigen GGF führt die alte Rechtslage in diesem Fall zu Vorsorgeaufwendungen in Höhe von max. 5.069 EUR p.a. Die neue Rechtslage hingegen bewirkt in Ermangelung von Altersvorsorgeaufwendungen ein Maximum von 2.400 EUR. Durch Einführung einer (teilweise) arbeitgeberfinanzierten bAV kann die Kürzung somit nicht den vollen Vorwegabzug (3.068 EUR) betragen, sondern lediglich die Differenz jener obigen Beträge (2.669 EUR).

Jeder Euro zusätzlich gezahlter Beitrag zur Basisrentenversicherung reduziert nun den Kürzungsbetrag, da die alte Rechtslage zwar um den Vorwegabzug kürzt, die neue hingegen eine Abzugsfähigkeit über die 2.400 EUR plus 60% (Rürup-Satz 2005) des Basisrentenbei-

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

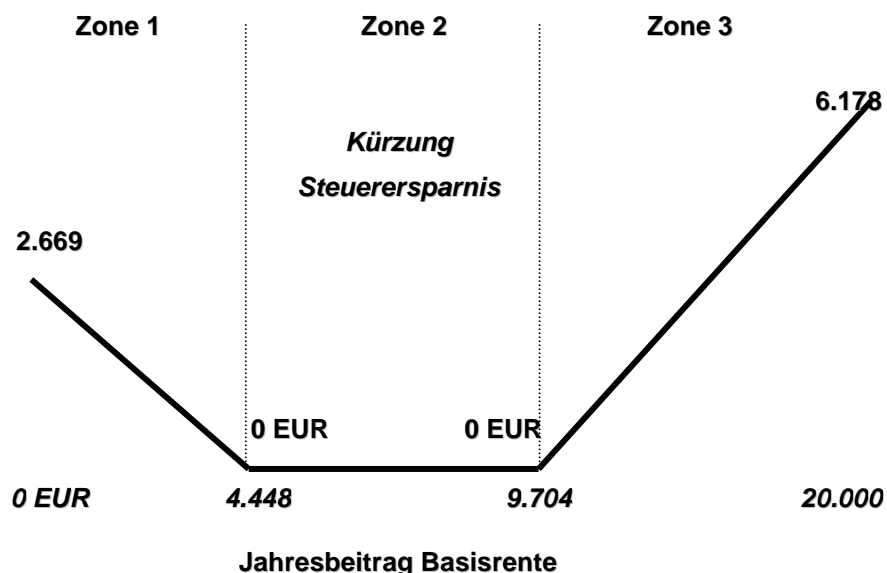
3. Darstellung der relevanten Wirkungen

trags ermöglicht. Liegt dieser Beitrag bei 4.448 EUR, werden 5.069 EUR erreicht (60% von 4.448 EUR plus 2.400 EUR), sodass die bAV keine Kürzung von Vorsorgeaufwendungen bewirkt.

Dieser Punkt ist der Beginn von Zone 2, der „Nullzone“, innerhalb derer die bAV keine Negative Wirkung bei den Vorsorgeaufwendungen entstehen lässt. Diese Zone endet, wenn ein Jahresbeitrag in Höhe von 9.704 EUR zur Basisrentenversicherung erreicht ist, da die Kürzung der Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen nach dem neuen Recht um den fiktiven Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung bei dem 2005 geltenden Beitragssatz (19,5%) und der BBG Ost (52.800 EUR) zu genau diesem Betrag führt (20.000 EUR abzgl. 19,5% von 52.800 EUR).

Übersteigt der Basisrentebeitrag die 9.704 EUR p.a. im Jahr 2005, entstehen Reduzierungen der Altersvorsorgeaufwendungen durch die bAV, da der tatsächliche Beitrag dann das Maximum überschreitet, welches von der bAV auf die 9.704 EUR reduziert wurde. Bei einem Basisrentenbeitrag von 20.000 EUR ist beim Ledigen die maximale Kürzungswirkung erreicht. Sie beträgt dann 6.178 EUR, welche sich daraus errechnen, dass vor Einrichtung der bAV 60% von 20.000 EUR plus 2.400 EUR abzugsfähig waren, danach jedoch nur noch 60% von 9.704 EUR plus 2.400 EUR.

Grafische Darstellung



Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag von 2.669 EUR auf 5.338 EUR, der Betrag von 6.178 EUR hingegen bleibt gleich. Auch die 4.448 EUR verdoppeln sich auf

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

8.897 EUR und die 20.000 EUR auf 40.000 EUR, während die 9.704 EUR auf 29.704 EUR anwachsen.

3.4 Vermeidung bAV-bedingter Negativwirkungen

Zur Vermeidung bAV-bedingter Steuer Mehrbelastungen aufgrund der Kürzung von Vorwegabzug bzw. Höchstgrenze der Vorsorgeaufwendungen empfiehlt es sich, die in Kapitel 3.1 dargestellten Maßnahmen zur Verhinderung einer Reduzierung des Vorwegabzugs zu ergreifen und gleichzeitig die Beiträge des GGF und seines Ehegatten zu Basisrentenversicherungen auf das in Kapitel 3.3 präsentierte Maß zu begrenzen. Letzteres gilt insbesondere für Veranlagungszeiträume nach 2007, da die Begrenzung jener Beiträge die einzige Maßnahme darstellt Negativwirkungen einer bAV bei den Vorsorgeaufwendungen in diesem Zeitraum noch zu verhindern. Allerdings ist im Vorfeld zu prüfen, welche Versorgungsform die höheren verfügbaren Renditen erwarten lässt: Die bAV oder die Basisrentenversicherung. Letztere kann steuerbedingt insbesondere bei „älteren Semestern“ (insbesondere ab Vollendung des 55. Lebensjahres) zu besseren Ergebnissen führen.

4 Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

4.1 Kürzung des Vorwegabzugs (altes Recht)

In der Praxis kommt eine Kürzung des Vorwegabzugs unter den Konstellationen 2.2.2.2.2.1 und 2.2.2.2.2.2 (tabellarische Übersicht in Kapitel 2.1.2) in Betracht. Für die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen sind die nachfolgend dargestellten Detailkenntnisse erforderlich.

Hierzu sei noch einmal erwähnt (vgl. Kapitel 2.1.1, Block 2, „alte Rechtslage“ letzter Satz), dass auch nach 2004 zu Gunsten des GGF vereinbarte bAV einen Wegfall des Vorwegabzugs bewirken kann.

4.1.1 Fällt der Vorwegabzug durch Erwerb einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung weg?

4.1.1.1 Welche Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung sind betroffen?

Die Frage ist, ob die Kürzung des Vorwegabzugs im Zusammenhang mit sämtlichen oder nur mit bestimmten Durchführungswegen vorgenommen wird.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

Hier hat das BMF-Schreiben vom 22.5.2007 in Rz. 7 Klarheit geschaffen⁵. Danach führt der Erwerb von Ansprüchen aus Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds nicht zu einer Kürzung des Vorwegabzugs. Das BMF begründet dies damit, dass „arbeitnehmerfinanzierte ebenso wie arbeitgeberfinanzierte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung“ aus Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds „stets aus dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleistet werden“ und daher insoweit immer eine komplett eigene Beitragsleistung (Ausschlusskriterium gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG) gegeben ist. Dies gilt auch über den Veranlagungszeitraum 2007 hinaus.

Zu einer Kürzung des Vorwegabzugs aufgrund des Erwerbs von Ansprüchen auf betriebliche Altersversorgung beim GGF kann es daher im Rahmen der alten Rechtslage lediglich bei Direktzusagen und Zusagen aus Unterstützungskassen kommen (vgl. allerdings Kapitel 4.1.2 und 4.1.3). Werden diese durch reine Entgeltumwandlung durchgeführt, so erfolgt allerdings keine Kürzung des Vorwegabzugs (vgl. Kapitel 4.1.3).

4.1.1.2 Inwiefern spielt der Gesellschafterkreis eine Rolle?

Alleingesellschafter-Geschäftsführer („Einmann-Kapitalgesellschaft“)

Wurde für den GGF (auch) eine Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage eingerichtet, die er nicht durch reine Entgeltumwandlung finanziert, kommt es dennoch nicht zu einer Kürzung des Vorwegabzugs, da der Alleingesellschafter-Geschäftsführer nicht zum Personenkreis nach § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung gehört (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 8). Auch hier nämlich – wie bei der reinen Entgeltumwandlung – erwirbt der GGF die Anwartschaftsrechte auf die Altersversorgung durch eigene Beiträge nämlich aufgrund einer Verringerung seiner gesellschaftsrechtlichen Ansprüche (vgl. BFH vom 16.10.2002, BStBl 2004 II, 546), m.a.W.: Da die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen bzw. zur Unterstützungskasse den verteilungsfähigen Gewinn der Gesellschaft verringern, finanziert der GGF seine bAV letztlich selber.

Hat der Alleingesellschafter-Geschäftsführer statt dessen eine Direktversicherungs-, Pensionskassen- oder eine Pensionsfonds-Zusage, deren Beiträge steuerfrei im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG sind, kommt es auch dadurch nicht zu einer Kürzung des Vorwegabzugs, da sich jener ab 1.1.2005 in § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG eingefügte Teil erst in der neuen Rechtslage auswirken kann (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 9).

GGF einer mehrgliedrigen Kapitalgesellschaft

⁵ Vgl. BStBl. 2007 I, 493.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

Wie im Falle der Einmann-Kapitalgesellschaft, so tritt auch beim GGF einer mehrgliedrigen Kapitalgesellschaft keine Kürzung des Vorwegabzugs ein, wenn dieser seine bAV (auch) in Form einer Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage selber finanziert (bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds kommt es gem. obiger Ausführungen ohnehin nicht zur Kürzung des Vorwegabzugs).

Zu jener Eigenfinanzierung kommt es bei kompletter Entgeltumwandlung, aber auch – sofern keine (vollständige) Entgeltumwandlung vorliegt – wenn andere Gesellschafter die bAV des betreffenden GGF nicht mitfinanzieren (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 10). Eine derartige Mitfinanzierung ist dann nicht gegeben, wenn der Anteil des GGF an der allen GGFs gewährten bAV (BAV-Aufwandsquote) seine Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht übersteigt. Der betreffende GGF gehört dann – wie der – nicht zum Personenkreis nach § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 10).

Die BAV-Aufwandsquote ist im Jahr der Erteilung der Versorgungszusage zu ermitteln. Lediglich bei aufwandsrelevanten Änderungen der den Gesellschaftern erteilten Zusagen ist die Aufwandsquote im Jahr der Änderung erneut zu berechnen.

Zur Ermittlung der BAV-Aufwandsquote schreibt das BMF vor (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 13):

- Errechnen der Barwerte
- der allen Gesellschaftern zustehenden Anwartschaften auf eine Altersversorgung
- zum Zeitpunkt des frühest möglichen vertraglichen Beginns der Auszahlungsphase
- für jeden Gesellschafter
- entsprechend der zum 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums jeweils bestehenden Altersversorgungszusage
- nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auch diejenigen (ehemaligen) GGF, die bereits laufende Leistungen empfangen, sind einzu beziehen. Für die Barwertermittlung ist hier der Zeitpunkt des tatsächlichen Auszahlungsbeginns anzusetzen (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 13).

Der Anteil des Barwerts des betreffenden GGF an der Summe aller Barwerte aus Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen sämtlicher Gesellschafter ergibt die jeweilige BAV-Aufwandsquote.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

Vereinfachend kann die BAV-Aufwandsquote auch aus dem Anteil der dem GGF zugesagten Leistung an der Summe allen Gesellschaftern zugesagten BAV-Leistungen aus Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen ermittelt werden. Jene Vereinfachungsregel ist jedoch nur dann zulässig, wenn der voraussichtliche Leistungsbeginn der den Gesellschaftern zugesagten Versorgungen nicht mehr als fünf Jahre auseinander liegt und die Versorgungsleistungen strukturell vergleichbar sind (z.B. jeweils Festrenten oder Renten mit jeweils identischer Anwartschaftsdynamik), vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 16.

Beispiel 8 zur vereinfachten Ermittlung der BAV-Aufwandsquote

An der X-GmbH sind die Gesellschafter A zu 60% und B zu 40% beteiligt. Beide erhalten je eine Festrente auf Altersversorgung per Direktzusage ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wobei die des A 1.500 EUR monatlich und die des B 1.000 EUR monatlich beträgt. Die Barwerte jener Anwartschaften zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Rentenbeginns betragen bei A 300.000 EUR und bei B 200.000 EUR.

Leistungsbeginn ist bei A der 1.9.2016 und bei B der 1.11.2018. Da der Leistungsbeginn nicht länger als fünf Jahre auseinander liegt, darf die BAV-Aufwandsquote auch aus dem Verhältnis der Rentenbeträge (bei A: 1.500 EUR zu 2.500 EUR) errechnet werden.

Die BAV-Aufwandsquote ist mit der Beteiligungsquote des betreffenden GGF an dieser Kapitalgesellschaft zu vergleichen. Dabei sind mittelbare Beteiligungen nicht anders zu beurteilen als eine unmittelbare (vgl. BFH-Urteil vom 15.11.2006, XI R 73/03, BStBl. 2007 II, 387; BMF vom 22.5.2007 in Rz. 15). Sind nicht alle Gesellschafter GGF bzw. haben nicht alle GGF eine bAV erhalten, gelten dennoch die allgemeinen Regeln (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 19).

Beispiel 9 zu mangelnder Identität von Gesellschafter- und GGF-Kreis

An der Y-GmbH sind die Gesellschafter A zu 45%, B zu 35% und C zu 20% beteiligt. Zur Geschäftsführung sind lediglich A und B berufen. Der Barwert der Anwartschaft auf Altersversorgung per Direktzusage des A beträgt zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Rentenbeginns (Vollendung des 65. Lebensjahres) 300.000 EUR, der des B 400.000 EUR.

Somit ergeben sich folgende Verhältnisse:

	A	B	C
BAV-Aufwandsquote	42,86%	57,14%	0,00%
Beteiligungsquote	45,00%	35,00%	20,00%

Im Gegensatz zur BAV-Aufwandsquote ist die Beteiligungsquote veranlagungszeitraumbezogen vorzunehmen (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 12).

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

Beispiel 10 zur Ermittlung der Beteiligungsquote

An der Z-GmbH sind die Gesellschafter A zu 45%, B zu 35% und C zu 20% beteiligt. Am 1.10.2008 verkauft C 10% seiner Anteile an B, der damit 45% hält. Für 2008 errechnet sich folgende Beteiligungsquote:

- A 45%
- B 37,5% (9/12 von 35% und 3/12 von 45%)
- C 17,5% (9/12 von 20% und 3/12 von 10%).

Ist die Beteiligungsquote eines GGF gleich der BAV-Aufwandsquote oder größer, gehört der entsprechende GGF nicht zum Personenkreis nach § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG, wodurch eine bAV-bedingte Kürzung des Vorwegabzugs entfällt.

Beispiel 11 zum Vergleich von Beteiligungs- und BAV-Aufwandsquote

In Beispiel 9 ergaben sich folgende Quoten:

	A	B	C
BAV-Aufwandsquote	42,86%	57,14%	0,00%
Beteiligungsquote	45,00%	35,00%	20,00%

Lediglich bei GGF B unterschreitet die Beteiligungsquote die BAV-Aufwandsquote. Somit fällt er unter den Personenkreis nach § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG, sodass es lediglich bei ihm zur Kürzung des Vorwegabzugs kommt.

Beim Vergleich beider Quoten lässt das BMF eine Bagatellgrenze von 10 Prozentpunkten Abweichung gelten (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 22).

Beispiel 12 zur Bagatellgrenze beim Vergleich von Beteiligungs- und BAV-Aufwandsquote

Hätte A in Beispiel 8 einen BAV-Barwert von 385.000 EUR und B von 315.000 EUR würde dies zu folgenden Quoten führen:

	A	B	C
BAV-Aufwandsquote	55,00%	45,00%	0,00%
Beteiligungsquote	45,00%	35,00%	20,00%

Nun unterschreitet die jeweilige Beteiligungsquote die jeweilige BAV-Aufwandsquote zwar bei beiden GGF, die Differenz beträgt jedoch in keinem der beiden Fälle mehr als 10 Prozentpunkte, sodass keiner der beiden GGF unter den Personenkreis nach § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG fällt, wodurch es auch nicht zur Kürzung des jeweiligen Vorwegabzugs kommt.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

Alle genannten Grundsätze gelten auch bei GGF, die zusammenveranlagte Ehegatten sind (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 18).

4.1.2 Ist der Vorwegabzug bereits vor Einrichtung der bAV gekürzt worden oder ganz weggefallen?

Käme es rechtlich betrachtet zu einer Kürzung des Vorwegabzugs nach den Grundsätzen des vorangegangenen Kapitels, so entfällt diese Wirkung dennoch – wirtschaftlich betrachtet –, wenn der Vorwegabzug bereits anderweitig auf 0 EUR gekürzt worden ist. In diesem Fall kann sich auch nicht die Negativwirkung in Bezug auf die geplante bAV-Maßnahme entfalten.

Nachfolgend wird untersucht, ob der Vorwegabzug des GGF bereits vor Einrichtung seiner bAV weggefallen ist bzw. reduziert wurde. Dazu sind zwei Gruppen von GGF zu unterscheiden:

Gruppe 1: sozialversicherungspflichtige GGF

Nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG ist der Vorwegabzug um 16 Prozent der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit⁶ (nachfolgend „Bruttoeinkommen“ genannt) zu kürzen, wenn für die Zukunftssicherung des Steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG erbracht werden, d.h. der betreffende Steuerpflichtige sozialversicherungspflichtig ist. Dies sind GGF dann, wenn sie im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht als Unternehmer gelten.

Somit sind in Gruppe 1 lediglich diejenigen GGF von Kapitalgesellschaften vertreten, die nicht beherrschend im Sinne des Sozialversicherungsrechts sind. Dies wird durch den entsprechenden Bescheid der Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger dokumentiert⁷ und kann ausschließlich Minderheitsgesellschafter von Kapitalgesellschaften treffen. Beherrschende GGF von Kapitalgesellschaften und solche von Personengesellschaften gelten generell als von dieser Pflicht befreite Unternehmer.

Wird der GGF der Gruppe 1 zugeordnet, erfolgt daher eine Kürzung des Vorwegabzugs bereits vor Realisierung der bAV-Maßnahme. Beträgt das Bruttojahreseinkommen eines solchen GGF, der einzeln oder getrennt zur Einkommensteuer veranlagt wird, mehr als 19.175

⁶ Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit i. S. v. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 EStG schließen Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 EStG nicht ein.

⁷ Vgl. hierzu z. B. OFD Düsseldorf, Verfügung v. 31.7.2003, S 2333 A – St 22, Finanzrundschau 2003, S. 1045-1047.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

EUR, so ist der Vorwegabzug bereits 0 EUR⁸, bevor es überhaupt zu Einrichtung der bAV kommt.

Dieses kritische Bruttoeinkommen wird in der Praxis fast immer überschritten, so dass für GGF, die einzeln oder getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, nachfolgend vom kompletten Wegfall des Vorwegabzugs in Gruppe 1 ausgegangen wird, bevor die bAV für den GGF eingerichtet wird. Der Vorwegabzug hat dann keine negative Auswirkung auf die Beurteilung der bAV für den GGF.

Im Falle der Zusammenveranlagung mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer steht dem GGF der Gruppe 1 vor Kürzung ein Vorwegabzug von 6.136 EUR zur Verfügung. Hinsichtlich der Kürzung muss jetzt wie folgt differenziert werden:

- Ehegatte ist nicht berufstätig.
- Ehegatte ist berufstätig, aber nicht sozialversicherungspflichtig.
- Ehegatte ist berufstätig und sozialversicherungspflichtig.

a) Ehegatte ist nicht berufstätig

Ist der Ehegatte nicht berufstätig, bewirken die 16 Prozent des Bruttoeinkommens des GGF nach gegenwärtig geltender Rechtslage dennoch eine Kürzung des gesamten Vorwegabzugs in Höhe von 6.136 EUR, also auch derjenigen Hälfte, die auf den Ehegatten entfällt. Übersteigt das Bruttojahreseinkommen des GGF daher 38.350 EUR, beläuft sich auch in diesem Fall der Vorwegabzug auf 0 EUR, was in der Praxis regelmäßig der Fall ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung in zwei Urteilen bestätigt⁹ und die jeweilige Revision der Kläger zurückgewiesen. Dagegen haben die Kläger jeweils Verfassungsbeschwerde eingelegt¹⁰. Daher erlassen die Finanzämter die Einkommensteuerbescheide hinsichtlich des eingeschränkten Vorwegabzugs gegenwärtig unter dem Vorläufigkeitsvermerk¹¹ und halten damit die mit jenem Vermerk versehenen Bescheide insoweit bis zu einem entsprechenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts offen.

⁸ 16 Prozent von 19.175 EUR sind 3.068 EUR, was genau dem Vorwegabzug vor Kürzung entspricht.

⁹ Vgl. hierzu BFH, Urteil v. 11.12.2002, XI R 17/00, DStR 2003, S. 800-807 und BFH, Urteil v. 16.10.2002, XI R 41/99, DStR 2003, S. 279.

¹⁰ BVerfG, 2 BvR 274/03, zitiert in: OFD Berlin v. 13.5.2003, St 153 – S 0338 – 1/01, DStR 2003, S. 1168 –1169 und 2 BvR 912/03, zitiert in: von Eichborn, W., Vorsorgeaufwand auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts, DStR 2003, S. 1515-1521.

¹¹ Vgl. BMF, Schreiben v. 25.5.2003, IV D 2 – S 0338 – 17/03, DStR 2003, S. 597.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

Tipp

Enthält der Einkommensteuerbescheid des GGF und seines Ehegatten den Vorläufigkeitsvermerk, ist insoweit keine weitere Maßnahme erforderlich. Ansonsten ist innerhalb der Monatsfrist Einspruch gegen den Bescheid einzulegen.

Würde das Bundesverfassungsgericht eine Änderung der gegenwärtigen Gesetzesauslegung fordern, hätte dies u. U. folgende Konsequenzen:

Die 16 Prozent des Bruttoeinkommens des GGF würden lediglich die Hälfte der 6.136 EUR kürzen, sodass bei einem Bruttoeinkommen von 19.175 EUR oder mehr immer noch ein Vorwegabzug von 3.068 EUR, bei einem Einkommen unter 19.175 EUR sogar noch mehr übrigbleiben würde. Beim einem Spitzensteuersatz von 42% würde die Neuregelung gegenüber der bisherigen Situation einen jährlichen Vorteil von 1.360 EUR (inkl. Solidaritätszuschlag) bedeuten.

Da der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 14.4.2003¹² die Aussetzung der Vollziehung im Zusammenhang mit dem o. g. Vorläufigkeitsvermerk befürwortet, kann der gerade genannte Liquiditätsvorteil sogar jetzt schon in Anspruch genommen werden. Dies muss allerdings vom Steuerpflichtigen zusätzlich bei seinem Finanzamt beantragt werden. Unterbleibt der Antrag, muss zunächst die Steuer nach der gegenwärtig noch geltenden Regel bezahlt werden. Im Falle eines zu Gunsten der Steuerpflichtigen ausfallenden späteren Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes würde die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

Beantragt der Steuerpflichtige indessen die Aussetzung der Vollziehung, ist darauf hinzuweisen, dass bei Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzeslage – und damit dann zu Unrecht gewährter Steuerersparnis – die zu wenig gezahlte Steuer u. U. zu verzinsen ist und auch Säumniszuschläge zu zahlen sind.

b) Ehegatte ist berufstätig, aber nicht sv-pflichtig bzw. fällt nicht unter §10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 EStG

Übt der Ehegatte eine Berufstätigkeit aus, die aber nicht sozialversicherungspflichtig ist bzw. nicht unter § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 EStG¹³ fällt, so berechnet sich die Kürzung von 16 Prozent nach gegenwärtiger Rechtslage aus der Summe der Bruttoeinkommen beider Ehegatten gem. Abschnitt R 106 Abs. 3 EStR 2004, obwohl das Bruttoeinkommen des Ehegatten

¹² BFH, Urteil v. 14.4.2003, XI B 226/02, DStR 2003, S. 1020.

¹³ Hierunter fallen Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerkes, sozialversicherungsfreie GGF von Kapitalgesellschaften, denen ihr Unternehmen eine bAV in Form der Direktzusage oder Unterstützungskasse gewährt, sowie Bundestags- oder Landtagsabgeordnete.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

ohne die bestehende Sozialversicherungspflicht des GGF nicht zu einer Kürzung des Vorwegabzugs führen würde. Da in dieser Gruppe die Kürzung momentan noch aus der Summe beider Einkommen berechnet wird, ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Vorwegabzug schon vor Realisierung der bAV des GGF weggefallen ist, noch größer als im ersten Fall.

Die von der Finanzverwaltung in R 106 Satz 3 EStR 2004 ausgedrückte Meinung (die aktuellen Richtlinien haben diese Vorschrift in R 10.11 EStR 2005 gestrichen) wird durch den Beschluss des BFH vom 21.12.2000¹⁴ (Nichtzulassung der Revision) bestätigt. Gegen diese Nichtzulassung liegt mittlerweile ebenfalls Verfassungsbeschwerde vor¹⁵. Die Finanzämter erlassen die Einkommensteuerbescheide in diesem Punkt – anders als im Fall der Gruppe a – jedoch nicht unter dem Vorläufigkeitsvermerk¹⁶, weil sie sich auf den die Finanzverwaltungsmeinung bestätigenden o.e. Beschluss des BfH vom 21.12.2000 stützen. Allerdings hat der BFH inzwischen selbst seine im o.g. Beschluss vom 21.12.2000 geäußerte Auffassung – und damit auch diejenige der Finanzverwaltung – angezweifelt¹⁷. Daher ist es durchaus wahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht die Regelung der Zusammenrechnung beider Einkommen als Bemessungsgrundlage für den 16-Prozent-Abzug als verfassungswidrig erklären und dem Gesetzgeber eine entsprechend klare Gesetzesregelung aufgeben wird.

Tipp

In Ermangelung eines Vorläufigkeitsvermerks auf dem Einkommensteuerbescheid im Hinblick auf die Zusammenrechnung von Ehegatteneinkommen der Gruppe b sollten die betroffenen Steuerpflichtigen innerhalb der Monatsfrist gegen den Bescheid Einspruch einlegen. Begründung des Einspruchs: Vorliegen der Verfassungsbeschwerde, BVerfG, 2 BvR 587/01, und Zweifel des BFH an der Rechtmäßigkeit des Abschnitt R 106 Absatz 3 der EStR (Einkommensteuerrichtlinien).

Der Einspruch empfiehlt sich auch, wenn das Bruttojahreseinkommen des sozialversicherungspflichtigen GGF 38.350 EUR übersteigt, unter der Maßgabe, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine bei Ehegatten getrennte Kürzung des Vorwegabzugs vorschreiben sollte¹⁸.

¹⁴ Vgl. BFH, Urteil v. 21.12.2000, BFH/NV 2001, S. 773.

¹⁵ Vgl. BVerfG, 2 BvR 587/01, zitiert in: OFD Berlin v. 13.5.2003, St 153 – S 0338 – 1/01, DStR 2003, S. 1168 –1169.

¹⁶ Vgl. OFD Berlin v. 13.5.2003, St 153 – S 0338 – 1/01, DStR 2003, S. 1168 –1169.

¹⁷ Der BFH bezweifelt die Zusammenrechnung beider Einkommen im Fall b mit Beschluss vom 14.4.2003 (BFH, Urteil v. 14.4.2003, XI B 226/02, DStR 2003, S. 1020-1021).

¹⁸ Vgl. Gruppe a.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

c) Ehegatte übt eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus

Übt auch der Ehegatte eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus, kommt es sowieso zu einer Kürzung des Vorwegabzugs auf Basis beider Einkommen. Hier beträgt der Vorwegabzug auch künftig regelmäßig bereits vor der Vereinbarung einer betrieblichen Altersversorgung für den GGF 0 EUR, so dass jener Versorgungsmaßnahme keine derartige Negativwirkung zugerechnet werden kann.

Zwischenfazit

Ist ein GGF sozialversicherungspflichtig und soll für ihn eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet werden, kann der Vorwegabzug aufgrund der betrieblichen Altersversorgung regelmäßig nicht wegfallen, da er bereits grundsätzlich nicht mehr existiert. Dies gilt für ledige GGF mit einem Bruttoeinkommen von mindestens 19.175 EUR und erst recht für zusammen mit ihrem Ehegatten zur Einkommensteuer veranlagte GGF, wenn der Ehegatte berufstätig ist.

Im Falle eines nicht berufstätigen oder nicht sozialversicherungspflichtig tätigen Ehegatten ist eine Änderung der gegenwärtigen Rechtsauffassung aufgrund anstehender Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes zu erwarten. Diesbezüglich lohnt es sich, gegen den Einkommensteuerbescheid aufgrund der Verwaltungspraxis des Abschnitt R 106 Satz 3 EStR Einspruch einzulegen und zu prüfen, ob der Steuerbescheid hinsichtlich der Einschränkung des Vorwegabzugs unter dem Vorläufigkeitsvermerk festgesetzt wurde.

Gruppe 2: sozialversicherungsfreie GGF

Ist der GGF sozialversicherungsfrei, kommt es – bezogen auf seine Person – nicht zu einer Kürzung des Vorwegabzugs, es sei denn, der GGF fällt gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a 2. Halbsatz EStG unter den Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG.

Letzteres ist dann der Fall, wenn der GGF von seinem Unternehmen Anwartschaftsrechte auf eine betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erwirbt. Liegt eine derartige Anwartschaft nicht vor, steht der Vorwegabzug dem GGF daher ungekürzt zu.

Durch Zusage einer betrieblichen Altersversorgung fällt der Vorwegabzug daher fort, wenn

- der GGF nicht zusammen mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer veranlagt wird und
- sein Bruttojahreseinkommen 19.175 EUR übersteigt (ansonsten bleibt ein Rest des Vorwegabzugs übrig).

Im Falle der Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten ist wie folgt zu differenzieren:

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

- a) Ist der Ehegatte nicht berufstätig, war der Vorwegabzug vor der Versorgungszusage in voller Höhe abgezogen worden. Durch die betriebliche Altersversorgung wird er nun um 16 Prozent des Bruttoeinkommens des GGF gekürzt, beträgt somit in der Praxis regelmäßig 0 EUR.
- b) Übt der Ehegatte einen nicht sozialversicherungspflichtigen Beruf aus, gilt das gleiche wie unter Punkt a.
- c) Handelt es sich um einen sozialversicherungspflichtigen Ehegatten – z.B. ist der Ehegatte im Unternehmen des GGF angestellt –, kommt es zu einer Kürzung des Vorwegabzugs um 16 Prozent der Summe beider Bruttoeinkommen.

Wie bereits in der ersten Gruppe unter den Punkten a und b ausgeführt, wird ein derartiger Einkommensteuerbescheid hinsichtlich der Auswirkung der Kürzung auf den Vorwegabzugsteil des Ehegatten gegenwärtig mit dem Vorläufigkeitsvermerk versehen, bleibt also insoweit bis zum diesbezüglich anstehenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts offen.

Beispiel 13

G ist beherrschender GGF einer GmbH, in der auch seine Frau, F, auf Basis eines Bruttojahreseinkommens in Höhe von 20.000 EUR arbeitet. Der gemeinsame Vorwegabzug des Ehepaares in Höhe von 6.136 EUR wird dadurch um 3.200 EUR (16 Prozent von 20.000 EUR) gekürzt. Da die Kürzung über die Hälfte des gemeinsamen Vorwegabzugs, welcher auf F entfällt (3.068 EUR), hinausgeht, reduziert sie auch noch teilweise die Hälfte des G. Der verbleibende gemeinsame Vorwegabzug des Ehepaares beträgt daher 2.936 EUR.

Der anstehende Beschluss des Bundesverfassungsgerichts könnte bewirken, dass ein Vorwegabzug in Höhe von 3.068 EUR (der Anteil von G) übrigbleibt.

Im Beispiel blieb ein Vorwegabzug in Höhe von 2.936 EUR übrig, weil die Vorschrift des Abschnitt R 106 Satz 3 EStR zunächst noch ignoriert wurde. Das Beispiel sollte zeigen, welche Bereiche der gegenwärtig in betroffenen Einkommensteuerbescheiden enthaltene Vorläufigkeitsvermerk abdeckt.

R 106 Satz 3 EStR fordert eine weitere Kürzung und zwar um 16 Prozent des Bruttojahreseinkommens des Ehegatten, hier des GGF.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

Beispiel (Fortsetzung)

Beträgt das Bruttoeinkommen des G in obigem Beispiel 100.000 EUR, wird der verbleibende Vorwegabzug um weitere 16 Prozent dieses Betrages (16.000 EUR) gekürzt, so dass der Vorwegabzug dann letztlich 0 EUR beträgt.

Diese weitere Kürzung ist nicht Gegenstand des o. e. Vorläufigkeitsvermerkes, wohl aber eines weiteren anstehenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts. Sie sollte daher durch Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid offengehalten werden, mit Hinweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14.4.2003¹⁹. Der BFH zieht die in der Fortsetzung des Beispiels dargestellte Regelung der Finanzverwaltung in Zweifel. Würde dies verfassungsrechtlich genauso gesehen, bliebe ein Vorwegabzug von mindestens 2.936 EUR, möglicherweise sogar 3.068 EUR übrig.

Zwischenfazit

Ist ein GGF sozialversicherungsfrei und soll für ihn eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet werden, fällt der Vorwegabzug aufgrund des Erwerbs der Anwartschaft auf die betriebliche Altersversorgung komplett weg, wenn der GGF

- ledig oder
- der mit ihm zusammen veranlagte Ehegatte nicht berufstätig oder
- zwar berufstätig, jedoch sozialversicherungsfrei ist
- und das Bruttoeinkommen des GGF mindestens 19.175 EUR bzw. 38.350 EUR beträgt.

Der negative Effekt des Wegfalls des Vorwegabzugs belastet dann die Maßnahme betriebliche Altersversorgung.

Im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit des Ehegatten wird der gemeinsame Vorwegabzug nach gegenwärtiger Rechtslage um 16 Prozent der Summe der Bruttoeinkommen beider Ehegatten reduziert. Der Vorwegabzug ist dadurch regelmäßig bereits 0 EUR, bevor die betriebliche Altersversorgung eingerichtet wird.

Eine Änderung dieser gegenwärtigen Rechtsauffassung aufgrund anstehender Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes ist allerdings zu erwarten. Diesbezüglich lohnt es sich, gegen den Einkommensteuerbescheid aufgrund der Verwaltungspraxis des Abschnitt R 106 Satz 3 EStR Einspruch einzulegen und zu prüfen, ob der Steuerbescheid hinsichtlich der Einschränkung des Vorwegabzugs unter dem Vorläufigkeitsvermerk festgesetzt wurde. Wür-

¹⁹ Vgl. erste Gruppe Punkt b.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

de auf diese Weise der Vorwegabzug bzw. Teile davon erhalten bleiben, so fällt er jedoch bei Erwerb einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung des GGF wieder weg.

4.1.3 Strategien zur Vermeidung der Kürzung des Vorwegabzugs

Ist der Vorwegabzug noch (zumindest teilweise) vorhanden, und kommt es zu einer Kürzung bzw. – regelmäßig – zu einem kompletten Wegfall desselben aufgrund einer Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage für den GGF, so gibt es nur eine Möglichkeit, dieses Problem in letzter Instanz zu vermeiden: die Vereinbarung jener Zusagen per Entgeltumwandlung statt arbeitgeberfinanziert.

Auch beim GGF ist die Entgeltumwandlung im Zusammenhang mit Direktzusage oder Unterstützungskasse möglich, wie im Falle der Deferred Compensation normaler Arbeitnehmer²⁰.

Da § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG die Kürzung des Vorwegabzugs aufgrund der Erteilung einer Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage nur dann vornimmt, wenn „der GGF die Anwartschaft ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erwirbt“, kann die Vorschrift bei ausschließlicher Beitragsleistung des GGF die Kürzung nicht mehr realisieren.

Hinweis auf Rechtslage ab 2008

Auch bei Entgeltumwandlung im Rahmen einer Direktzusage oder Unterstützungskasse kommt es bei Anwendung der neuen Rechtslage ab Veranlagungszeitraum 2008 zu einer Reduzierung der Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen. Somit kann durch die Entgeltumwandlung zwar die Kürzung des Vorwegabzugs vermieden werden. Wirkt sich jedoch die Kürzung der Beiträge zur Basisrentenversicherung (neue Rechtslage) aus (vgl. Kapitel 3.3), ist dennoch eine Negativwirkung mit der neu eingerichteten oder schon vor 2008 bestehenden bAV verbunden.

4.2 Kürzung des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen (neues Recht)

In der Praxis kommt eine Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens (Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen) durch die bAV des GGF in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2007 unter den Konstellationen 2.2.2.2.2.1, 2.2.2.2.2.1 und 2.2.2.2.2.2 (tabellarische Übersicht in Kapitel 2.1.2) in Betracht. Ab 2008 führt jede bAV auf Altersvorsorgeleistungen eines sozialversicherungsrechtlich beherrschenden GGF zu jener Kürzung der Höchstgrenze, auch wenn die bAV bereits

²⁰ Als Deferred Compensation („verschobene Vergütung“) bezeichnet man Direktzusagen bzw. Zusagen über Unterstützungskassen, sofern sie per Entgeltumwandlung finanziert werden.

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

vor 2008 bestanden hat. Für die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen sind die nachfolgend dargestellten Detailkenntnisse erforderlich.

4.2.1 Kürzung des Höchstbetrages der Altersvorsorgeaufwendungen in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2007

Zu einer Reduzierung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens (Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen) durch die (auch) auf Altersleistungen zielende bAV des im Sinne des Sozialversicherungsrechts beherrschenden GGF kommt es in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2007 unter denselben Voraussetzungen, wie sie bereits in Kapitel 4.1.1 im Zusammenhang mit dem Vorwegabzug aufgezeigt wurden.

Zwar hat der Gesetzgeber durch das Alterseinkünftegesetz mit Wirkung ab 1.1.2005 einen Passus in § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG eingefügt, wonach unter den Personenkreis dieser Vorschrift seitdem auch jene GGF fallen sollen, denen „Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ... durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei“ sind (Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds), gewährt werden. Die Neuregelung ging jedoch bis 2007 ins Leere, bewirkte also keine Reduzierung jener Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen und war daher auch insoweit mit den Konsequenzen jener drei versicherungsförmigen Durchführungswege auf den Vorwegabzug (alte Rechtslage) identisch.

Der Grund für die mangelnde rechtliche Konsequenz jener Neuregelung lag in folgender Gesetzespanne: Während man in § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG 2005 den Wortlaut „... Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen oder durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei waren ...“ wählte, vergaß man in § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG 2005, der auf jenen § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG verweist, die Formulierung „... Steuerpflichtigen ..., die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben ...“ zu streichen. Damit kombinierten sich die Worte aus § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG 2005 „ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen“ mit „oder durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei waren“ aus § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG, wodurch die vom Gesetzgeber intendierte Wirkung jener Beiträge im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG (für Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds) durch

- vollständige Entgeltumwandlung des GGF
- Alleingesellschafter-Geschäftsführer und

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

- GGF einer mehrgliedrigen Kapitalgesellschaft, bei der die Beteiligungsquote des GGF seine BAV-Aufwandsquote nicht unterschreitet (unter Berücksichtigung der Bagatellregelung der 10 Prozentpunkte)

wieder zunichte gemacht wurde. Da nämlich Prämien im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG stets aus dem Arbeitslohn des GGF geleistet werden, egal ob sie per Entgeltumwandlung oder durch die Kapitalgesellschaft finanziert wurden, liegt hier immer eine eigene Beitragsleistung des GGF vor, welche die Reduzierung der Höchstgrenze verhindert (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 7).

Wollte der Gesetzgeber mit seinem ab 1.1.2005 gültigen Einschub, dass bAV im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG unabhängig von der Art ihrer Finanzierung zu einer Kürzung des Höchstbeitrages der Altersvorsorgeaufwendungen führte, so war ihm dies zunächst also aufgrund eigener Unachtsamkeit nicht gelungen (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 7).

Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen es zur Reduzierung jenes Höchstbetrags kommt, dieselben, wie sie im Zusammenhang mit der Kürzung des Vorabzugs bestehen. Auf die entsprechenden Passagen in Kapitel 4.1.1 mit den dort aufgeführten Beispielen 8 bis 12 wird daher hingewiesen.

4.2.2 Kürzung der Vorsorgepauschale in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2007

Die im vorangegangenen Kapitel dargestellte Unachtsamkeit des Gesetzgebers führt dazu, dass sich die Kürzung der Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2007 lediglich bei der Vorsorgepauschale auswirkt, da die Formulierung „...oder durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei waren“ in § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG in Bezug auf die in § 10c Abs. 2 EStG kodifizierte Vorsorgepauschale nicht durch das Hindernis der eigenen Beitragsleistung (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG) konterkariert wird (vgl. BMF vom 22.5.2007 in Rz. 4).

4.2.3 Kürzung des Höchstbetrages der Altersvorsorgeaufwendungen in den Veranlagungszeiträumen ab 2008

4.2.3.1 Darstellung der neuen Rechtslage

Die Einrichtung oder das Bestehen einer bAV, die dem im Sinne des Sozialversicherungsrechts beherrschenden GGF einer Kapitalgesellschaft (auch) Altersleistungen zusagt, führt ab dem Veranlagungszeitraum 2008 (eingesetzt durch JStG 2008) generell zu einer Kürzung des für eine Basisversorgung zur Verfügung stehenden maximalen Abzugsvolumens (Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen). Dies gilt

Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF

4. Rechtliche Voraussetzungen für Kürzung des Vorwegabzugs und des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen

- unabhängig vom Durchführungsweg der bAV,
- unabhängig von der Finanzierung durch Entgeltumwandlung oder durch die Kapitalgesellschaft,
- unabhängig davon, ob es sich um eine Einmann-Kapitalgesellschaft handelt oder nicht und
- unabhängig vom Verhältnis der Beteiligungsquote des GGF zu seiner BAV-Aufwandsquote.

Zu der Reduzierung kommt es auch dann, wenn die bAV bereits vor 2008 bestanden hat.

Die Kürzung des Vorwegabzugs (Rechtslage vor 2005) im Rahmen der Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4a EStG ist von jener Neuregelung jedoch nicht betroffen.

4.2.3.2 Kritik an der neuen Rechtslage

Die Ratio für die Kürzung des Höchstbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung ist es, einen Ausgleich zu schaffen, für den Fall, dass ein von der Rentenversicherungspflicht befreiter Steuerpflichtiger aufgrund seiner Berufstätigkeit über eine Versorgung verfügt, die durch seinen Arbeitgeber finanziert wird. Jener Steuerpflichtige soll sich nicht besser stellen als ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, dessen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sein verbleibendes steuerliches Abzugsvolumen bei der Basisversorgung reduzieren.

Aus diesem Grund wird auch bei Beamten, die durch ihren Dienstherrn später Versorgungsbezüge erhalten, ohne selbst Beiträge zahlen zu müssen, eine Kürzung jenes Höchstbetrags vorgenommen. Dadurch soll erreicht werden, dass diesem Personenkreis keine höheren Abzugsmöglichkeiten für private Altersabsicherung über einen Basisrentenversicherungsvertrag im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG zur Verfügung stehen, als jenem rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Dieser Ratio wird die generelle Kürzung des Höchstbetrags beim beherrschenden GGF mit bAV – unabhängig von deren Finanzierung – nicht gerecht. Bei einem sozialversicherungspflichtigen Einzelunternehmer (z.B. Handwerker), der eine „Riester-Versorgung“ abschließt und diese mit eigenen Beiträgen finanziert, erfolgt ebenfalls keine Kürzung des Höchstbetrags zu seinen Altersvorsorgeaufwendungen. Warum sollte sie daher bei einem beherrschenden GGF erfolgen, der seine bAV mit eigenen Leistungen finanziert?

5 Checkliste

Zur Vermeidung von unnötigen Mehrbelastungen des GGF bzw. von Beratungsfehlern, empfiehlt es sich, vor Einrichtung einer bAV für den GGF folgende Analyse durchzuführen:

Schritt	Analyse
1	Vor Vereinbarung einer Basisrentenversicherung („Rürup-Versorgung“) für den GGF klären, ob bestehende bAV die Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen reduziert hat.
2	Anders herum bei beabsichtigter Einrichtung einer bAV für den GGF anhand der Fragen in Kapitel 2.1.1 und der tabellarischen Übersicht in Kapitel 2.1.2 klären, ob durch die Vereinbarung der bAV für den GGF überhaupt eine Kürzung des Vorwegabzugs oder der Höchstgrenze der Altersvorsorgeaufwendungen eintreten wird und welche Rechtslage relevant ist.
3	Kommt es zu einer Kürzung gem. Schritt 1: Klären, ob der GGF Beiträge zur Basisrentenversicherung (oder einer anderen Basisversorgung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG 2005) zahlt.
4	Feststellen, in welcher Zone (Kapitel 3.3) sich der GGF mit seinen Beiträgen zur Basisrentenversicherung befindet und ob dadurch überhaupt eine materiell negative Wirkung eintritt.
5	Tritt eine materiell negative Wirkung ein, ist deren Ausmaß auf die beabsichtigte bAV zu bestimmen. Je größer das beabsichtigte BAV-Volumen desto geringer das Problem.
6	Bei großem Problem sollte die Basisrentenversicherung begrenzt oder auf die beabsichtigte bAV verzichtet werden, je nach Ausprägung der jeweiligen verfügbaren Rendite.

Literaturverzeichnis

- **Renate Ahmann**, Ungekürzter Vorwegabzug bei zu gleichen Teilen beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern (2005)
HFR 2005, 959

- **André Briese**, Entscheidungsbesprechung, Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen beim GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (2005)
DStR 2005, 1087-1090

- **Thomas Brinkmeier**, Vorsorgeaufwendungen bei Gesellschaftern- Geschäftsführern (2007)
Der- Ertrag- Steuer- Berater, 7/2007, Seite 248 und 249

- **Thomas Dommermuth**, Versorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer und Vorwegabzug (2004)
FR 2004, 12-19

- **Mathias Hildebrandt, Michael Myßen**, Vorsorgeaufwendungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern (2007)
NWB Fach 3, 24/2007, 14559-14578

- **Julia Hermann**, Wie können Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden? (2007)
UG 2007, Nr. 7, 18-21

- **Karl-Heinz Günther**, Entscheidungsbesprechung, Abzug von Vorsorgeaufwendungen (2006)
EStB 2006, 187-190

- **Klaus Korn, Martin Strahl**, Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2007 (2007)
NWB Fach 2, 49/2007, 9489-9608

- **Helmut Lehr**, Versorgung/Vorsorgeaufwendungen (2008)
GmbHBer Gruppe 3/V45, 2/2008, 1-10

- **Helmut Lehr**, Sonderausgaben-Kürzung (2004)
GmbH-Stpr 2004, 12-13

- **Helmut Lehr**, Irreführung (2005)
GmbH-Stpr 2005, 8-9

- **Helmut Lehr**, Vorwegabzugs-Kürzung (2004)
GmbH-Stpr 2004, 221-224

- **Helmut Lehrm**, Vorsorgeaufwendungen (2008)
BBS Gruppe 3/V95 2/2008, 1-10

- **Michael Messner**, Rechtsprechungsübersicht, Vorsorgeaufwendungen - Abzugsbeschränkungen und Vorwegabzug (2003)

AktStR 2003, 395-416

- **Bernhard Paus**, Vorsorgeaufwendungen (2008)
LSW Gruppe 4/349 , 1-18

- **Georg Vieten, Bernhard Schmidt-Rask**, Betriebliche Altersversorgung und Überversorgung - Sinnhaftigkeit der steuerlichen 75 %-Grenze (2006)
DStR 2006, 2142-2145

- **Birgit Schütze**, H.a.a.S.-Report: Hinweise auf aktuelles Steuerrecht (2004)
StB 2004, 206-208

- **Werner Siegle**, Vorsorgeaufwendungen bei Gesellschaftern- Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften (2007)
DStR 38/2007, 1662-1665

- **Hans Walter Schoor**, Aktuelle steuerliche Informationen und Steuertipps (2003)
VW 2003, 271-272

- **Dietmar Zimmers**, Entscheidungsbesprechung, Versorgungs-Freiraum (2003)
GmbH-Stpr 2003, 229-233

- **Dietmar Zimmers**, Eigenfinanzierte Pension (2006)
GmbH-Stpr 2006, 231-233

Rechtsquellenverzeichnis

Teil 1: Gerichtsurteile

Behörde	Art und Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
BFH	Urteil vom 08.11.2006	X R 11/05 (NV)	BFH/NV 2007, 673
FG Düsseldorf	Urteil vom 17.03.2005	X R 11/05 (NV)	DStR 2005, 1116
BFH	Urteil vom 15.11.2006	IX R 46/05	BFH/NF 2007, 678

Teil 2: Verwaltungsanweisungen

Behörde	Art und Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
OFD Münster	Verwaltungsanweisung vom 14.8.2007	o. AZ.	STEK Verwaltungs- anweisungen im Steuerrecht 14.08.2007
BMF	Schreiben vom 22.05.2007	IV C 8 -S 2221/07/0002	BStBl I 2007, 493
BMF	Schreiben vom 9.7.2004	IV C 4 – S 2221 - 115/04	BStBl I 2004, 1427

Bisher erschienene Weidener Diskussionspapiere

- 1 "Warum gehen die Leute in die Fußballstadien? Eine empirische Analyse der Fußball-Bundesliga"
von Horst Rottmann und Franz Seitz

- 2 "Explaining the US Bond Yield Conundrum"
von Harm Bandholz, Jörg Clostermann und Franz Seitz

- 3 "Employment Effects of Innovation at the Firm Level"
von Horst Rottmann und Stefan Lachenmaier

- 4 "Financial Benefits of Business Process Management"
von Helmut Pirzer, Christian Forstner, Wolfgang Kotschenreuther und Wolfgang Renninger

- 5 "Die Performance Deutscher Aktienfonds"
von Horst Rottmann und Thomas Franz

- 6 "Bilanzzweck der öffentlichen Verwaltung im Kontext zu HGB, ISAS und IPSAS"
von Bärbel Stein

- 7 Fallstudie: "Pathologie der Organisation" - Fehlentwicklungen in Organisationen, ihre Bedeutung und Ansätze zur Vermeidung
von Helmut Klein

- 8 Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF
von Thomas Dommermuth

